

**www.e-rara.ch**

## **Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798**

**Meyer, Helene**

**Frauenfeld, 1908**

**Kantonsbibliothek Thurgau**

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125166>

### 2. Beschränkung der landesherrlichen Rechte.

---

#### **www.e-rara.ch**

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

---

**Nutzungsbedingungen** Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

**Terms of Use** This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

**Conditions d'utilisation** Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

**Condizioni di utilizzo** Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

3. *Das Redingische Gericht.* Das *Rebhaus* zu *Klingenzell*, *Unter- und Oberhalden* (2 H.), *Morwilen* (1 Hof), *Klösterlein* (1 H.), *Auf dem Bühl* (2 H.), samt dazu gehörigen Gütern.<sup>1</sup>

In allen drei Herrschaften übten die v. Reding die Rechte eines gewöhnlichen Gerichtsherrn aus.

Die Stadt Diessenhofen besass als hochobrigkeitliches Lehen den *Untert Hof*. Die Lehenserneuerung geschah alle 30 Jahre; die Taxe dabei war 30 Taler.<sup>2</sup>

## 2. Beschränkung der landesherrlichen Rechte.

A. Die autonomen, unmittelbar unter den regierenden Ständen stehenden Städte.

### a. Frauenfeld.

Die Freiheitsbriefe, welche Frauenfeld von österreichischen Fürsten erhalten hatte und die 1460 von den Eidgenossen bestätigt und später vermehrt worden waren, räumten der Stadt eine ganz besondere Stellung ein, so dass sie sich nicht als zur Landgrafschaft Thurgau gehörig betrachtete.<sup>3</sup> Die reichenauische Leibeigenschaft hatte zwar noch im achtzehnten Jahrhundert einige wenn auch geringe Spuren hinterlassen;<sup>4</sup> dagegen besass Frauenfeld die Selbstverwaltung, eigenes Gericht mit Einschluss des Blutbanns, eigene Jahr- und Wochenmärkte, Zoll, Umgeld von dem ausgedenkten Wein, Ehehaften, die Selbstbesatzung,<sup>5</sup> Steuern, die Bestellung der evangelischen Pfründen, ein eigenes Konkurs- und Erbrecht u. a. Die Stadt stand nicht unter der Gerichtsbarkeit des Landvogts, sondern unmittelbar unter den regierenden Ständen. Sie war von denselben mit dem wichtigen Vorrecht begabt worden, dass ihre Verbürgerten die Schuldner, sie mochten in den hohen oder niedern Gerichten der Landvogtei sesshaft sein, unmittelbar vor das Landgericht fordern konnten.<sup>6</sup> Von Kriegs-, Wacht- und andern thurgauischen Anlagen war sie befreit.

<sup>1</sup> Y 174, p. 133. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 811; E. A. 7. 2, p. 688; E. A. 8, p. 381.  
<sup>3</sup> Vgl. E. A. 7. 1, p. 801. <sup>4</sup> Fäsi, Y 44, p. 844. <sup>5</sup> Vgl. E. A. 8, p. 355. <sup>6</sup> Sonst musste jeder vor dem Gericht, in dem er sass, gesucht werden. Art. 4 des Vertrags von 1509. E. A. 3. 2, p. 460, 461.

Der *Kleine Rat* bestand aus 12 Gliedern, von denen seit 1712 acht evangelisch und vier katholisch sein mussten; der *Grosse Rat*, gleichfalls paritätisch besetzt,<sup>1</sup> zählte 30 Köpfe; der Kleine Rat war in demselben inbegriffen. Die Räte wurden von ihren Religionsgenossen erwählt; ihre Häupter waren zwei Schultheissen, von jeder Religion einer; sie wechselten im Amte jährlich um; die gesamte Bürgerschaft trat zu ihrer Wahl im Beisein des Landvogts zusammen, welcher dann den Gewählten im Namen der regierenden Orte beeidigte.<sup>2</sup> Von den zwei Stadtschreibern führte der evangelische die Feder, wenn die Regierung an den katholischen Schultheissen fiel, und umgekehrt.<sup>3</sup>

Die Kleinräte verwalteten das Seckel-, Bau-, Keller- und Stadtvogteiamt; die katholischen je zwei, die evangelischen je vier Jahre lang.

Nach demselben Verhältnisse wurden auch die kleinen Ämter durch Grossräte und gewöhnliche Bürger besorgt.<sup>4</sup> Die Administration der Almosengüter lag zu  $\frac{1}{3}$  in katholischen, zu  $\frac{2}{3}$  in evangelischen Händen.<sup>5</sup>

Die Kompetenzen des Grossen und Kleinen Rats wurden 1791 folgendermassen festgestellt:

- 1) Die Grossratssitzungen finden vierteljährlich statt.
- 2) Eine Kommission, der Klein- und Grossrat ein Regulativ übergeben, prüft die Rechnungen, welche dem Kleinen Rat alljährlich, dem Grossen nur alle vier Jahre vorgelegt werden.
- 3) Kapitalveränderungen werden von dieser Kommission geprüft und dem Kleinen Rate zur Entscheidung überwiesen.
- 4) Gemeinschaftlich entscheiden der Grosse und Kleine Rat über Versetzung von Schuldtiteln, Geldkontrahierungen, Nachlass an Kapitalien und Zinsen, über Bauten, welche die Summe von 250 fl. übersteigen.
- 5) Beide besetzen die gewöhnlichen Schulämter und die Vorsingerstelle; der Kleine Rat allein wählt den Provisor

<sup>1</sup> E. A. 7. 1, p. 802. <sup>2</sup> Vgl. p. 43. <sup>3</sup> Fäsi, Y 44, p. 861. <sup>4</sup> E. A. 7. 1, p. 802. <sup>5</sup> Fäsi, Y 44, p. 862, bemerkt, dass zu seiner Zeit kaum 25 katholische Bürger waren.

der Lateinschule, deren Ordnung und Verbesserung aber von beiden abhängt.

- 6) Beide zusammen erlassen neue Kirchen- und Stuhlordnungen; der Kleine Rat führt die Kirchenpolizei, vergibt die Stühle, schlichtet allfällige Streitigkeiten; der Grosse dagegen erläutert und verbessert die Ordnungen.
- 7) Alles, was den äussern Gottesdienst betrifft, desgleichen allgemeine Beschwerden der Kirchgenossen, sollen vom Grossen und Kleinen Rat behandelt werden.
- 8) Der Kleine Rat bewilligt die gewöhnlichen Almosen und Kapitalsteuern, ausserordentliche Steuern und milde Gaben, welche die Summe von 100 fl. übersteigen, mit Zuzug des Grossen Rats; desgleichen auch die Erhöhung der Besoldungen für geistliche und weltliche Beamte.<sup>1</sup>

Der Grosse Rat richtete über Scheltsachen, Erb und Eigen, sowie über das Blut, seit 1712 in allen malefizischen Sachen aus der ganzen Landschaft.<sup>2</sup> Wie im Malefizgericht, so hatte auch im *Stadtgericht* der Landammann den Vorsitz; hier im Namen des Landvogts, Schultheiss und Rats der Stadt Frauenfeld. Dasselbe bestand aus 12 Gliedern, die aus dem Grossen und Kleinen Rat und aus der gemeinen Bürgerschaft in nach den Konfessionen getrennten Versammlungen erwählt wurden.<sup>3</sup> Acht Stadtrichter waren evangelisch, vier katholisch. Das Stadtgericht urteilte über kanntliche Schuldsachen und fertigte Käufe und Tausche. Der Landammann hatte das Siegel; er bestimmte den Tag des Gerichts, Anfangs- und Schlussitzung desselben, die Bestrafung der „übersehenen Botten.“ Die Pfändung und Exekution mit der Gefangenschaft stand bei der Stadt. Ein Auffall (Konkurs) in Schuldsachen wurde von den Herren Dreiräten vorgenommen.<sup>4</sup> Vom Stadtgericht und vom Rat konnte an das Syndikat der regierenden Stände appelliert werden.

Der Stadt Frauenfeld gehörten mit hohen und niedern Gerichten: *Kurzdorf, Osterhalden, Niederwil, Strass, Erzenholz, Misenriet, Bettelhausen, Vorder-Bewangen, Gerlikon, Burg, Hungerbühl, Teuschen, Bausel, Aumühle, Thal, Brotegg, Junkholz, Oberwil, Hinterespi, Vorderespi, Rüeeggerholz, Krämers-*

<sup>1</sup> E. A. 8, p. 378, 379. <sup>2</sup> Vgl. p. 21. <sup>3</sup> Vgl. E. A. 7. 1, p. 802. <sup>4</sup> Y 174, p. 196 f.

*häusli, Murkart, Huben, Wüsthäusli* (Neuhausen), *Obholz, Bühl, Dingenhart, Lumpenegg, Hohenzorn, Felben.*

Im Langdorf nur ein Haus: die „Schmitte“, der Rest reichenauisch.

Diese Dorfschaften und Höfe waren drei Vögten zur Verwaltung übergeben, die zu Felben, Strass und Bewangen sassen.

### b. Diessenhofen.

Diese Stadt besass beinahe die gleichen Rechte und Freiheiten wie Frauenfeld. Einen grossen Teil derselben erhielt sie noch unter dem Hause Österreich; die Eidgenossen vermehrten sie. Auch sie stand nicht unter der Jurisdiktion des Landvogts; er war nicht berechtigt, in ihrem Gebiete Gebote und Verbote ergehen zu lassen; vielmehr hatte sie die hohe und niedere Gerichtsbarkeit selbst im Besitz; nur dass die Appellation in Zivilsachen vom Rat und Gericht zuerst an die Gesandten der IX Orte auf der Jahrrechnung und dann an die Stände selbst gelangen konnte; die Gerichtsangehörigen mussten sich aber mit dem zu Diessenhofen ergangenen Urteil begnügen ohne Appellation.

Der *Kleine Rat* bestand aus 12 Gliedern, vier katholischen und acht Evangelischen. An der Spitze standen zwei Schultheissen, von jeder Religion einer, jährlich abwechselnd; der abgehende war Statthalter und Reichsvogt, desgleichen Obervogt zu Unter-, Ober- und Mettschlatt.<sup>1</sup> Die zwei Stadtschreiber alternierten wie in Frauenfeld; der Amtsstadtschreiber hatte alle Nutzung des Amtes während seines Jahrs; der andere aber versah die Gerichtsschreiberei zu Schlatt und Basadingen und genoss deren Emolumente; in Abwesenheit des Amtsstadtschreibers fielen ihm die Akzidenzien für Ausfertigungen zu.<sup>2</sup>

Das *Stadtgericht* sprach über Schulden-, Vogt-, Frevel-, Malefiz- und andere Sachen neben dem Kleinen Rat.<sup>3</sup> Die Richter wurden von den Räten, die evangelischen von den evangelischen und umgekehrt erwählt. Es waren acht Reformierte und vier Katholiken.

Der *Grosse Rat* sollte sich aus 16 Gliedern zusammensetzen;

<sup>1</sup> Fäsi, Y 44, p. 864. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 809. <sup>3</sup> Fäsi, Y 44, p. 864.

zehn Stellen nahmen die Evangelischen, fünf die Katholiken ein, die 16. blieb strittig.<sup>1</sup>

Er wurde zur Besetzung der Ämter, Einnahme der Rechnung und andern Geschäften berufen. Das Seckelamt, dessen Verwaltung dem Kleinen Rate zustand, wurde einem Evangelischen auf zwei, einem Katholiken auf ein Jahr anvertraut; ebenso die Verwaltung des Spitalguts. Die übrigen Ämter wechselten nach je zwei und vier Jahren. Jede Religion wählte die ihr zufallenden Beamten allein mit Ausnahme des Schultheissen und des Statthalters.<sup>2</sup>

Es gehörten Diessenhofen:

Die hohen Gerichte zu *Basadingen*; die niedern standen dem Domstift Konstanz zu.

Die hohen und niedern Gerichte zu *Schlattingen*, *Ober-, Unter- und Mettschlatt*, die Höfe *Dicki*, *Kundelfingen*, *Willisdorf*, *Schupf* oder Ziegelhütten.

Die Dörfer Schlatt und Basadingen hatten ihre eigenen Gerichte, von welchen aber die Geschäfte an den Rat gezogen werden konnten.<sup>3</sup>

## B. Die Gerichtsherren.

### a. Die niedern Gerichte.

Die gewöhnlichen Gerichtsherren übten in ihren Herrschaften die niedere Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit aus. Sie erliessen Gebote und Verbote bei bestimmten Bussen, waren Kast- und Waisenvögte, wohnten den Erbteilungen bei, wenn unerzogene Kinder vorhanden waren. Sie besaßen das Jagdrecht, die gerichtsherrlichen Ehehaften: Tavernen, Metzgen, Ziegelhütten,<sup>4</sup> erteilten Erblehen von Gütern, welche ihnen zustanden. Diejenigen, welche Leibeigene hatten, bezogen von ihnen die Leibhenne und den Fallbatzen bei lebendigem Leibe und nach ihrem Tode den Haupt- oder Gewandfall.<sup>5</sup> An einigen Orten erhoben sie beim Verkauf oder Vererbung von Gütern

<sup>1</sup> Thurg. Beiträge, Heft 18, p. 66. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 809. Über das Ehegericht zu Diessenhofen vgl. II. Kirche und Schule 1 A a, Die Stadt Zürich. <sup>3</sup> Fäsi, Y 44, p. 865. <sup>4</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina: Abschied und Ortsstimm von 1571, 1668, 1725. Vgl. 4. Die Landschaft, C a 4.

den Ehrschatz oder Pfundsilling. Ihre Strafkompentenz ging bis auf 10  $\bar{n}$  Pfenning;<sup>1</sup> aber nur was 1  $\bar{n}$  Pfenning nicht überstieg, gehörte ihnen allein zu; was darüber ging, war laut Vertrag von 1509 mit der Obrigkeit zu teilen.<sup>2</sup> Von dieser Teilung waren aber ausgenommen einige Gerichtsherren und Klöster wie Tobel, Ittingen, das Stift Bischofszell.<sup>3</sup> Der Domherr von Hallwyl zu Konstanz nahm in Zihlschlacht 1  $\bar{n}$  Pfenning voraus; dann behielt er noch zwei Teile und händigte nur einen Drittel der Obrigkeit ein; er berief sich auf einen 1503 von Schultheiss und Rat zu Frauenfeld errichteten Vergleich. Es wurde ihm aber 1730 anbefohlen, im Falle er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Teil der Bussen nicht besser nachweisen könne, sich dem Vertrag von 1509 zu unterwerfen.<sup>4</sup>

Die Gerichtsherren strafte die nicht malefizischen Vergehen, so die Frevel, welche in Holz und Feld, auf der Landstrasse und den Wegen innerhalb ihres Territoriums verübt wurden, Friedversagen, Friedbruch mit Worten oder dergleichen,<sup>5</sup> Hauen im Scheiden,<sup>6</sup> geringere Fälle von Wucher, Zechen, Spielen, Schwören, Sonntagsbrüche,<sup>7</sup> Übersitzen in Wirts- und Schenkhäusern, Übernehmen im Handel, Beschimpfen gemeiner Leute, frühzeitiger Beischlaf, nachlässige Verbesserung der Landstrassen, es wäre denn, dass ein obrig-

<sup>1</sup> E. A. 8, p. 346: 1  $\bar{n}$  Deniers oder 1 fl. 20 kr. Fäsi, Y 44, p. 809: 1  $\bar{n}$  Pfennig d. i. 20 gute Batzen. Vgl. die viel zu hohen Ansätze bei J. Nater, Geschichte von Aadorf und Umgebung, p. 185: 10  $\bar{n}$  etwa 1400 Franken; 1 Schilling = 7 Franken. <sup>2</sup> Y 158, p. 175. Das Archiv des Gerichtsherrenstands ist heute im Besitze des Herrn Dr. A. v. Streng, Sirnach; dort befindet sich u. a. auch das Original des Vertrags von 1509. Art. 13. Vide E. A. 3. 2, p. 460 und 468; die Artikel stimmen nicht. <sup>3</sup> Fäsi, Y 44, p. 809. <sup>4</sup> E. A. 7. 1, p. 825. <sup>5</sup> Vgl. Art. 6 und 5 des Vertrags von 1509, Thurgouisch Abschiedbuoch, Y 158, p. 170, 171. <sup>6</sup> Bei Schlichtung eines Streits Art. 8. Dieser Artikel und Art. 10: „Wer sich von seinem Herrn abkauft, mag sich an einen andern ergeben; die Landzünglinge aber nicht ohne des Landvogts willen“ wurden als hohe Frevel betrachtet; bei Beurteilung der letztern sollten die Landvögte den Besitz haben oder jemand abzuschicken befugt sein. Vgl. E. A. 7. 1, p. 787. <sup>7</sup> Zürcher Staatsarchiv. A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina: „Zufolg durchaus angenommener Übung sind die Sonntags Bruch von den Gerichtsherrn und die feyertags Bruch von dem Landvogteiamt abgestraft worden.“

keitliches Gebot darüber erging, Frevel gegen Wildbann und Fischenzen, Schlaghändel etc.<sup>1</sup> Sie setzten die Richter in den niedern Gerichten.

Diese Gerichte wurden seit dem Landfrieden von 1712 paritätisch besetzt und bestanden je aus zwölf Richtern. Den Vorsitz führte ein Ammann oder Vogt als Stabhalter. Diese oberste, gewöhnlich lebenslängliche Richterstelle wechselte unter den beiden Konfessionen ab; die Weibel wurden meistens zu je zwei Jahren von einem Amtsgeossen des andern Bekenntnisses abgelöst. Die Wahl der beiden Beamten differierte in den verschiedenen Herrschaften; entweder geschah sie durch den Gerichtsherrn allein; häufiger aber wählte dieser oder die Gemeinde aus einem gegenseitigen mehrfachen Vorschlag. Wo der Ammann der einen Religion mit demjenigen der andern zu zwei Jahren oder von einem zum nächsten alternierte, war der abgehende Beamte jeweilen Statthalter ohne Votum. Über die Richterwahl wird uns von den st. gallischen Gerichten Hagenwil-Räuchlisberg und Sitterdorf im obern Thurgau gemeldet, dass dort die beiden Konfessionen, hier die sog. Gemeindegewölfer dem Gerichtsherrn einen Vorschlag machten;<sup>2</sup> im allgemeinen ist ein massgebender Einfluss der Gemeinden anzunehmen. Im ganzen Thurgau war es üblich, dass es dem Gerichtsherrn freistand, nach eigener Willkür einen Gerichtsschreiber zu ernennen und zu setzen.<sup>3</sup>

Beim ordentlichen Gericht, dem sog. „*Jahrgericht*“, hatten nach uraltem Herkommen nicht bloss die Richter und beteiligten Parteien, sondern sämtliche Gerichtsangehörige mit dem Degen an der Seite bei Busse sich einzufinden. In den Offnungen der einzelnen Gerichtsherrschaften sind jährlich zwei, ein Mai- und ein Herbstgericht, oder drei vorgeschrieben. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts aber hatten sie ihre Bedeutung eingebüsst; ihre Zahl wurde auf eines im Jahr vermindert, oder sie wurden in längeren Zwischenräumen gehalten.<sup>4</sup> Dreimaliges Läuten mit der grossen Glocke leitete das

<sup>1</sup> Die betreffenden Abschiede bei Fäsi, Y 44, p. 807 f. <sup>2</sup> Ms. Y 179, Einführung des Landfriedens 1713. <sup>3</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 35, Bericht aus Mörsburg, den 26. Merz 1792. <sup>4</sup> Vgl. J. Nater, Geschichte von Aadorf und Umgebung, p. 386.

Jahrgericht ein; es wurde vom Vorsitzenden, dem Ammann, feierlich im Namen des Gerichtsherrn verbannt. Die Öffnungen, von denen die meisten aus dem fünfzehnten oder sechzehnten Jahrhundert stammten, wurden verlesen oder wenigstens einige Bruchstücke davon; denn manche Teile stimmten mit den Verhältnissen des achtzehnten Jahrhunderts nicht mehr überein. Zur Behandlung kamen Zivil-, niedere Strafsachen<sup>1</sup> und Fertigungen; doch bildete das Haupttraktandum der Versammlung die Abnahme des Huldigungseides von den jungen Bürgern und Einzüglingen.<sup>2</sup> Die Rolle der Gemeinde war eine ziemlich passive. Den ganzen Tag von morgens acht bis abends acht oder neun Uhr, so beschwerten sich die Einwohner des Schönenbergeramts, hatten sie auszuharren, ohne sich aktiv zu beteiligen. Selbst das Tabakrauchen war verboten bei Konfiskation der Pfeife und einer Busse von 30 kr., und als einer ein Glas Most trinken wollte, wurde er vor den Obervogt geführt und auf dessen Befehl in die „Geige“ gesetzt.<sup>3</sup>

Die *gewöhnlichen Gerichte* urteilten über Erb und Eigen und Geldschuld. Die Fertigung von Käufen und Verkäufen wurde durch Berühren des Stabes bekräftigt;<sup>4</sup> bei Ganten brannten etwa Kerzen, die man, nachdem der Gegenstand zugeschlagen war, auslöschte.<sup>5</sup> Der Schuldenbetrieb war ein langsamer; in den meisten Herrschaften folgten auf die drei gerichtsherrlichen zwei hoheitliche Aufforderungen, dann eine hoheitliche Warnung vor dem „Urkund“, der „Urkund“ selbst, die Schatzung und eventuell der Konkurs; nur Tobel, Neunforn und Ittingen waren wie die altstiftischen Gerichte von

<sup>1</sup> Dadurch erklärt sich der Name „Bussengericht“, den der Bericht aus dem Schönenbergeramt dem Jahrgericht gibt. Kurz vorher ist erwähnt, dass die Einwohner in Streit- und Strafsachen nach Bischofszell zitiert wurden. Landesordnung von 1575, Y 158, p. 934. <sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 36, Bericht über ein am 29. April 1795 abgehaltenes „Mairgericht“ in Tobel. <sup>3</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina. <sup>4</sup> G. Amstein, Geschichte von Wigoltingen, p. 248. Der Fertigungsstab trug bisweilen ein beinernes Krönlein, während der Stab, der bei der Eidleistung angefasst werden musste, oft Schwörfinger an seiner Spitze zeigte. <sup>5</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1. 1756. Pro memoria. Eine solche Zeremonie fand zu Schönholzerswilen statt. Vgl. auch Amstein, p. 248.

den Geboten des Landvogteiamts befreit; Bürglen und Weinfeldern verwarren sich dagegen; ebenso die reichenauischen Gerichte am Untersee.<sup>1</sup> Der Konkurs selbst geschah wieder im Namen des Gerichtsherrn. Die Rechtsbegehrenden bezahlten ausser dem Fürsprech- und Fertigungsgeld nichts.<sup>2</sup>

Wenn eine Sache bis zum nächsten „ordinari“ Gericht keinen Verzug erleiden konnte, fanden *ausserordentliche, erkaufende* Gerichte, die von den Parteien extra verlangt und bezahlt werden mussten, statt. Die Kosten eines solchen wurden folgendermassen festgesetzt: wenn der Gerichtsherr und die Richter am Orte selbst sprachen, erhielt der erstere einen Dukaten, der Gerichtsschreiber 2 fl., der Vogt oder Ammann für Besoldung und Sammlung des Gerichts 1 fl., jeder Richter 36 kr.; waren aber der Gerichtsherr und der Schreiber nicht am Ort und wurde keine „anständige Zehrung“ gegeben, oder wenn die Parteien fremde Richter aus andern Dörfern und Herrschaften beehrten, kam ein entsprechender Zuschlag hinzu.<sup>3</sup> Man konnte ein ganzes oder halbes Gericht erkaufen.<sup>4</sup>

In der Vogtei Eggen bestand ein besonderes *Untergangsgericht*, das sich aus Ammann, Gerichtsschreiber, Weibel und sechs Richtern zusammensetzte. Es nahm den Untergang oder Augenschein vor bei Streit wegen Stegen, Wegen, Hägen, Marchen u. a.<sup>5</sup> Das Landvogteiamt verwarren sich dagegen, dass es sich zu einer besondern Instanz auswachse; dagegen sollte jedem niedern Gerichte zugelassen sein, zwei bis drei Untergangsrichter zu erwählen, die mit gerichtsherrlicher Bewilligung den streitigen Ort besichtigten. Kam zwischen den Parteien kein gütlicher Vergleich zustande, war die Sache an das gewöhnliche Gericht zu bringen, welches allein rechtlich darüber absprach. Ein solcher Untergangsrichter sollte sich mit 24 oder 30 kr. Lohn begnügen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 28, 29 und 30. Sie beriefen sich dabei auf Art. 4 des Vertrags von 1509: „Wegen unverbrieften Schulden soll man den Schuldner suchen, wo er sitzt, und nicht vor Landgericht, vorbehalten die von Frauenfeld.“ <sup>2</sup> Art. 1 der Landesordnung von 1575, Y 158, p. 922. <sup>3</sup> Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 129. Vgl. E. A. 7. 2, p. 639. <sup>4</sup> E. A. 7. 2, p. 639. <sup>5</sup> *ibid.* <sup>6</sup> Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 129.

Busswürdige Vergehen kamen vor den *Frevel- oder Bussengerichten* zum Austrag. Da aber die landvögtlichen Landgerichtsdienere den niedern Gerichten, vor allem den Bussengerichten beiwohnten, um den der Hoheit zukommenden Teil der Strafgefälle vorzubehalten, und darüber zu wachen, dass keine derselben allein zuständigen Frevel berechtigt wurden, hatten die Gerichtsherren die Neigung, entweder allein, ohne Zuzug der Richter, in den Schlössern, Klöstern und Stathaltereien die busswürdigen Fehler abzustrafen, sie selbst durch Beamte in Partikularhäusern abstrafen zu lassen,<sup>1</sup> oder aber den Landgerichtsdienern den Zutritt zu den Gerichten zu verweigern.<sup>2</sup> Die Landesobrigkeit forderte, dass die Fehlbaren mit Namen und Zunamen, warum und wie hoch ein jeder gestraft worden, in einen Rodel verzeichnet werden zuhanden des Landvogts.<sup>3</sup> Wenn der Beklagte sich aber vor dem Bussengericht mit seinem Herrn abfinden wollte, konnte das geschehen im Beisein des Landgerichtsdieners. Auf sein Verlangen sollte ihm der Kläger zur Seite gestellt werden.<sup>4</sup>

Die Appellation von den niedern Gerichten war nicht gestattet, sofern die Summe der Ansprache nicht über vier Gulden betrug, es langte denn Boden-, Grund- und verschriebene Zinse oder andere Ehehalten an. Um unnötige Kosten bei der Ausfertigung der Appellationsbriefe zu vermeiden, waren die Gerichtsherren gehalten, dieselben aus dem Protokoll ziehen zu lassen; Zusammenkünfte darüber waren verboten,<sup>5</sup> und der appellierende Teil sollte nichts weiter bezahlen als 10 kr. Einverleibungsgeld und für den Appellationsbrief 2 fl., 1 fl. 40 kr. Schreib- und 20 kr. Siegeltax.<sup>6</sup>

Eine Reihe von Gerichtsherren, die sonst dem Vertrag von 1509 unterworfen waren, beanspruchten eine Mittelappellation. Dazu gehörten einige Inhaber von altstiftisch-konstanzischen Herrschaften und Lehen, für die der Bischof die letzte Instanz

<sup>1</sup> Mandat vom 21. August 1713, T 22, Bd. II, Nr. 23. <sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Mörsburger Gravamina. <sup>3</sup> Mandat vom 21. August 1713, T 22, Bd. II, Nr. 23. <sup>4</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, 33b. Über Bussengericht vgl. auch E. A. 7. 1, p. 767, 775; 7. 2, p. 637. <sup>5</sup> Vgl. darüber E. A. 7. 2, p. 639. <sup>6</sup> Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 129.

war. Auch die gewöhnlichen st. gallischen Gerichte appellierten zuerst an die Pfalz als an den Gerichtsherrn und dann nach Frauenfeld. Wängi wurde die Mittelappellation streitig gemacht.<sup>1</sup> Als mittlere Instanz richteten ferner die Zollikofer von Altenklingen, die Klöster Münsterlingen und Rheinau, die Kommende Tobel und der Spital St. Gallen; der Stand Zürich und das Kloster Einsiedeln taten es in einem Teil ihrer Herrschaften. Das Gotteshaus Kreuzlingen konnte, da seine Urkunden in drei Bränden zerstört worden waren, seine Ansprache nicht authentisch begründen; dagegen besass es das besondere Vorrecht eines *Lehengerichts*, vor dem alle seine Lehenleute, sie mochten sitzen, wo sie wollten, zu erscheinen hatten, während sonst Inhaber von Lehenhöfen nur in dem Gericht, worin dieselben gelegen waren, berechtigt werden sollten.<sup>2</sup> Von diesem Lehengericht ging aber die Appellation directe nach Frauenfeld. Die Gefahr bei den Mittelappellationen, die weiter an das Oberamt oder das Landgericht zu gelangen hatten, lag darin, dass die Streitfälle überhaupt der letzteren Instanz entzogen wurden, namentlich wo die Appellationen ausser Lands sich vollzogen. Die Hoheit suchte deshalb die Mittelappellationsgerichte einzuschränken; sie sollten nur aus drei Personen bestehen, dem Gerichtsherrn und zwei zugezogenen Appellationsrichtern. Als Besoldung für jeden setzte sie einen Dukaten fest nebst einer anständigen, nicht übertrieben kostbaren Mahlzeit. Das Ritterhaus Tobel, welches nur 10 fl. von einem Appellationsgericht forderte, wurde bei diesem Brauche geschützt.<sup>3</sup>

Die Herrschaften Eppishausen und Heidelberg waren vormals konstanzer Lehen und wurden dann ausgekauft. Die

<sup>1</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 778, 779, 780. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Unter Landvögtliche Gravamina: „Wird in dem ganzen Thurgau kein Lehengericht zu seyn eingestanden als dasjenige so dem Löbl. Gottshaus Creuzlingen aus besonderer Gnad A° 1630 von den hochlöbl. Orten gegeben worden ist. Sonst müssen die Lehenhoof gleich übrigen Baurengüter nach der hochobrigkeitl. Abscheiden und Mandaten de A° 1604, 1653, 98 und nach kommenden Befehlen jeder vor dem Staab in denen selbiger gelegen auch gefertigt und über die Zugstreitigkeiten die recht Erörtherung gemacht werden.“

<sup>3</sup> Mandat vom 23. Juli 1762, T 22, Bd. III, Nr. 219.

Besitzer derselben prätendierten die Appellation vor sich und ein sogenanntes Hofgericht in Form und Rechten des Hofgerichts zu Konstanz,<sup>1</sup> standen aber sonst in gleicher Linie mit den gewöhnlichen Gerichtsherren; ähnlich verhielt es sich mit dem Gerichte Bürglen, welches der Stadt St. Gallen gehörte.<sup>2</sup>

### 1. Klöster.

Der überwiegende Teil der thurgauischen Herrschaften lag in geistlichen Händen. Die Klöster standen unter der Kastvogtei der VIII Orte und bezahlten ein Schirmgeld; Tobel, Kreuzlingen, Fischingen und Rheinau sämtlichen Gesandten, dem Landvogt und den drei Oberamtsleuten je 40 fl., dem Kanzleisubstituten, den Bedienten der eidgenössischen Abgeordneten und des Oberamts sowie dem Läufer einen halben Louisdor. Für Ittingen<sup>3</sup> war die Summe auf 20 fl. ermässigt worden; den Frauenklöstern sah man das Schirmgeld nach.<sup>4</sup> Die Entrichtung desselben vollzog sich beim Wechsel in der Vorsteherschaft der Klöster.<sup>5</sup> Der Verkauf in die „tote Hand“ war verboten; dennoch mussten die VIII Orte zugeben, dass in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Stift St. Gallen die halbe Herrschaft Hefenhofen und Moos, das Kloster Münsterlingen Neugüttingen, das fürstliche Gotteshaus Einsiedeln den Kehlhof zu Gachnang erwarben.<sup>6</sup> Als die Statthalterei zu Wil die Mühle Toos in der Gemeinde Schönholzerswilen an sich brachte, erklärte der Abt von St. Gallen auf die dagegen erhobenen Einwendungen, dass der Landfriede von 1712 und das darin enthaltene Verbot des Verkaufs in die „tote Hand“ seine Malefizorte nicht betreffe, weil der dem Stifte zugestellte Beibrief desselben nicht gedenke.<sup>7</sup> Eine zur Untersuchung dieser Angelegenheiten niedergesetzte Kommission stellte als Richtschnur auf: „a. Die Erwerbung oder «Fallung» von Herrschaften, Schlössern, Häusern, Gebäuden, liegenden Gütern oder ewigen Gerechtsamen in geistliche oder weltliche todne Hände,

<sup>1</sup> Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 186 und 188. <sup>2</sup> *ibid.*, p. 190. <sup>3</sup> Vgl. E. A. 7. 1, p. 801; 7. 2, p. 669. <sup>4</sup> E. A. 7. 1, p. 800 und 801; 7. 2, p. 547. <sup>5</sup> E. A. 8, p. 318. <sup>6</sup> E. A. 7. 1, p. 788. <sup>7</sup> E. A. 7. 2, p. 627. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26, Kopie des fürst-st. gallischen Schreibens vom Mai 1756.

es sei auf eine vorgegebene gewisse Zeit oder auf immer, sollen verboten sein, so dass auch kein Ort gegen diese Verordnung einige Disposition oder Ortsstimmen zu ertheilen befugt sein soll. b. Diejenigen Herrschaften, Gotteshäuser, Spitäler, Klöster, deren liegende Güter oder Rechtsame aber, die vor dem Dekret von 1692 in geistlichen oder weltlichen Händen gelegen, so, dass sowohl das dominium utile als directum bei ihnen gewesen zu sein nicht nur durch die Lehenbriefe, sondern zugleich auch durch unumstösslich klare und authentische Dokumente bewiesen werden kann, ob bemeldete Güter oder Rechtsame dann zu alten Erb- und Mannlehen hingeliehen und mit ausbedungenen Rückfällen verwahrt sind, wie z. B. der erste Antrag eines Verkaufs an den Lehenherren, (solche) sollen, wenn die Rückfallsbedinge eintreffen und erwiesen sind, für keine neuen Acquisitionen angesehen und gehalten, sondern ihnen fernerhin überlassen werden.“<sup>1</sup> Als aber das Stift St. Gallen 1775 mit dem Baron von Schroffenstein eine Admodiation traf, wodurch demselben tatsächlich die zweite Hälfte von Hefenhofen und Moos zufiel, schritten Zürich und Bern ein; das Kloster wurde genötigt, das Lehen wieder in „fähige Hände“ zu stellen, und am 2. April 1781 wurde es Bürgermeister Ott von Zürich übertragen.<sup>2</sup>

Die Johanniter *Kommende Tobel* besass zwei Gerichte:

a. *Tobel mit Tobel, Tägerschen, Braunau, Märwil, Buch, Affeltrangen, Zezikon, Oberhof, Isenegg, Hub, Nägelishub, Oberhausen, Bächlingen, Bühl, Riethäusli, Ghürst, Boll, Azenwilen, Haghof, Rüti, Kaltenbrunnen, Maltbach* (halb), *Rietmühle, Battlehausen* (ausgenommen ein Haus), *Wildern*,<sup>3</sup> *Ober- und Unterlangnau, Warenberg, Im Hölzli, Beckingen, Höppingen(?)*, *Fürhäusern, Ueterschen*.

b. *Herten mit Herten, Oberherten, Griessen, Hub, Ergaten*. Die Kommende strafte allein bis auf 10 ũ Pfenning und war im Besitze der Mittelappellation.

<sup>1</sup> E. A. 7. 2, p. 623, 624. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25. Vide 2 B d Der Abt von St. Gallen, Vergleichsprojekt vom Jahre 1781, § 10. <sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 30. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 2. E. A, 7. 2, p. 631. Irrtümlich ist dort der Name des Barons Schroffenberg. <sup>3</sup> Vgl. 2 B c, Der Abt von Fischingen.

*Die Karthaus Ittingen*

besass hinsichtlich der Bussen die gleichen Rechte wie Tobel; die Appellation ging aber von dem Gericht unmittelbar nach Frauenfeld. An dasselbe gehörten: *Hüttwilen, Weiningen, Rohr, Warth, Auf der Egg, Weckingen, Geissel, Üsslingen, Drüwiden(?)*, *Iselisberg, Dietingen, Nergeten, Horben* (2 Höfe), *Ochsenfurt, Berlingerhof, Buch, Trüttlikon*.

*Das regulierte Chorherrenkloster Kreuzlingen*

übte die Gerichtsbarkeit über das Wirtshaus im *Schöpfli* und einige umliegende Häuser, sowie über die Schifflände, das *Hörnli* genannt, aus. Es besass das Schloss *Geissberg* und hatte das besondere Vorrecht eines Lehengerichts.<sup>1</sup> Im Dorf und der Gemeinde *Älter-Sulgen* waren ihm einige Häuser und Güter lehenbar, die mitten unter andern lagen, die zur Herrschaft Bürglen gehörten. Ferner stand ihm zu das Gericht *Aawangen* mit *Aawangen, Häuslenen, Moos, Huzenwil*, 1 Hof.

*Das Benediktiner Frauenkloster Münsterlingen*

war Gerichtsherr in *Landschlacht: Münsterlingen, Landschlacht, Bärshof, Belzstadel, Schönenbaumgarten* (zum Teil), 2 Höfe zu *Heimenhofen*.

Das Gericht *Uttwil* begriff nur das Dorf gleichen Namens in sich. Von beiden Gerichten ging die Appellation zuerst an den Gerichtsherrn.

*Das Zisterzienser Frauenkloster Tänikon*

war Inhaber der niedern Jurisdiktion in *Aadorf, Tänikon, Ettenhansen, Guntershausen, Wittershausen, Maischhausen*.

*Das Zisterzienser Frauenkloster Feldbach*

besass die niedere Gerichtsbarkeit über einige Höfe: *Uhwilen, Sassenloh* (2 Höfe), *Tegermoos* (1 Hof), *Götschenhäusli* (1 Hof).

*Das Zisterzienser Frauenkloster Kalchrain*

berechtigte die niedern Gerichtssachen in einigen Lehenhöfen.

*Das Dominikaner Frauenkloster St. Katharinenthal*

besass zahlreiche Lehen, eigene Güter, Fischenzen und Gefälle und die niedere Gerichtsbarkeit im Klosterumfang.

<sup>1</sup> Vgl. p. 58.

*Schöpfli*

*Das Klarissinnen-Frauenkloster Paradies*

hatte ausserhalb der Klostermauern keine Gerichte; ebensowenig

*das Kapuzinerklösterlein in Frauenfeld.*

Alle in der Landgrafschaft Thurgau liegenden Klöster beanspruchten im Klosterumfang sowohl die hohe als die niedere Gerichtsbarkeit; die regierenden Orte gestanden ihnen aber nur die letztere zu.

Eine Anzahl ausserhalb des Thurgaus situierter Gotteshäuser waren daselbst begütert.

*Dem Kloster Einsiedeln*

als Besitzer des Schlosses *Sonnenberg* unterstanden die Gerichte: a. *Stettfurt* mit *Stettfurt*, *Kalthäusern* und dem Hofe *Ruggenbühl*. b. *Matzingen* mit *Matzingen*, *Halingen*, *Köll*, *Ristenbühl*. Ein Statthalter führte die Verwaltung. Ferner besass es das Schloss und Dorf *Gachnang*, für die es einen Obervogt bestellte, und das Schloss *Freudenfels*. Der Statthalter daselbst war niederer Gerichtsherr in *Obereschenz*, *Untereschenschenz*, *Bornhausen*, *Ibenhof*, *Rappenhof*, *Schaffenz* und der Rheininsel *Werd*.

*Das Kloster Muri*

liess das Schloss und die Herrschaft *Eppishausen*<sup>1</sup> durch einen Statthalter verwalten. Das Gericht umfasste *Eppishausen*, *Schocherswil*, *Biessenhofen*, ein Haus in *Erlen*, in *Eichen*(?), 2 Häuser im *Geisshäusli*(?). Auf dem Schloss *Klingenberg* sass ebenfalls ein Statthalter; an das Gericht gehörten: *Homburg*, *Hinterhomburg*, *Büren*, *Unterhörstetten*, *Mülberg*, *Rennenthal*, ein Teil von *Reutenen*, *Eugerswil*, *Hasenreuti*(?), *Hungerbühl*, *Spottenberg*, *Herten*, *Altenhausen*, *Degenhart*, *Reckenwil*, *Geissshaus*, *Bühl*, *Hub*. Im Bezirke desselben lag der alte Freisitz *Sandegg*, der ebenfalls im Besitze Muris war.<sup>2</sup>

*Das Kloster St. Urban*

war Inhaber der Herrschaft und des Schlosses *Herdern*, wozu gehörten: *Herdern*, *Wilten*, *Debrunnen*. Es beanspruchte hier die Mittelappellation. *Herdern* sowie das Schloss *Liebenfels* wurden je durch einen Statthalter verwaltet. Der Gerichtskreis des letztern umfasste *Lanzenneunforn*, *Ammenhausen* und das *Reutihäusli*.

<sup>1</sup> Vgl. p. 59. <sup>2</sup> Vgl. p. 68.

Das Stift *St. Johann* in Konstanz war Gerichtsherr von *Lipperswil*.

*Das Spitalgericht St. Gallen*

umfasste *Rüti*, ausgenommen 3 Häuser, die zu *Amriswil* gehörten, 2 Höfe zu *Niederaach*, den *Hubhof*, 1 Hof zu *Auenhofen*, *Almensberg*, 1 Haus die *Sandbreite*, 1 Haus auf *Krähen*, 1 Haus im *Tellen*.

*Das Reiti oder Almosenamnt der Stadt Konstanz*

liess das *Reitigericht* durch einen jeweiligen Seelvater zu Konstanz präsidieren. Es begriff in sich: *Unter- und Oberneuwilen*, *Unter- und Oberstöcken*, *Ellighausen*, *Krachenburg*, 1 Haus, *Oberbüchi*, *Unterbüchi* oder *Neumühle*, *Geboltshausen*, zu *Engelswilen* 4 Häuser, *Schwaderloh*.

*Das Kloster Marchthal in Schwaben*

besass *Unter-Girsberg* und *Unter-Castel*.

*Das Kloster Zwiefalten in Schwaben* den mittlern *Girsberg*.

*Das Kloster Petershausen Klingenzell*.<sup>1</sup>

2. Städte.

*Die Stadt St. Gallen*

übertrug die Verwaltung der weitläufigen Herrschaft *Bürglen*, die sich aus 11½ Gerichten zusammensetzte, einem Obervogt.

a. *Bürglen*: die Appellation von diesem Gericht ging vorerst an den Gerichtsherrn, dann nach *Frauenfeld*; es begriff in sich: *Bürglen*; den *Modelhof*, *Last* und zirka 22 Juchart Reben im Gericht *Mauren*.

b. *Sulgen*: die Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf die *Bischofszeller-*, *Hochhaus-* und *Rütiamtslehen* sowie auf die eigenen Güter der *Sulgener*. Der Rest von *Sulgen* lag unter der Jurisdiktion *Kreuzlingens*.<sup>2</sup>

c. *Uerenbohl*: das Dorf *Uerenbohl*, das Dorf *Leimbach*, der Hof *Stuhlen*, ein Teil von *Opfershofen*.

In *Leimbach* war die *Domkustorei* in *Konstanz* Grund- und *Lehen-*, jedoch nicht *Gerichtsherr*; sie hatte eine spezielle *Öffnung* und hielt besondere *Lehen-* und *Hofjüngergerichte*.

<sup>1</sup> Vgl. p. 67. <sup>2</sup> Vgl. p. 61.

d. *Guntershausen*: das Dorf *Guntershausen*, etwas im *Oberholz*.

e. *Heldswil*: das Dorf *Heldswil*, das Dorf *Buchackern*, ein Teil des Dorfes *Götighofen*.

f. *Bleiken*: das Helmstorfische *Buhwil*, wovon 2 Häuser in die Hohen Gerichte gehörten, *Bleiken*, *Toos* bis an 1 Haus, das im Berggericht lag, *Häusern* (1 Haus mit 3 Haushaltungen), *Wäldi* (3 Häuser).

g. *Amriswil*: *Amriswil*, *Brunnswil*, *Hölzlein*.

h. *Hessenreuti*: *Hessenreuti*, das Dorf, 4 Häuser zu *Hof*, *Ennetaach*, ein Teil von *Goppertshausen*, *Götighofen*, *Ruppertsmoos*.

i. *Mühlebach*: *Mühlebach*, das Dorf, *Schrofen*, das Dorf.

k. *Istighofen*: das Dorf *Istighofen*, *Unter- und Niederbuhwil*, ein Teil zu *Moos*, sonderlich der Bischofszeller Lehenhof, *Hosenruck*.<sup>1</sup> Die Ammannschaft wechselte zwischen *Istighofen* und *Buhwil* und damit auch das Gericht.

l. *Mettlen*: *Mettlen*, das Dorf, *Oberbussnang*, *Reuti*, *Wingerthof*, *Wertbühl*, ein Teil von *Wäldi*, *Puppikon*,<sup>2</sup> *Neuberg*, *Altweck* (?).

m. *Hüttenswil*. Ein Drittel des Dorfes gehörte der Stadt und zwei Drittel dem Abt von St. Gallen.

#### *Die Stadt Konstanz.*

Ein jeweiliger Bürgermeister der Stadt Konstanz verwaltete die *Vogtei Eggen*, die in sich schloss: *Egelshofen*, *Kurzrickenbach*, *Bottighofen*, *Scherzingen*, *Alterswilen*, *Oftershausen*, *Dippishausen*, *Graltshausen*, *Altishausen*, *Illighausen*, *Wilen*, *Guldihub zu Zuben*, *Räuchlihof*, *Zu Schönen-Baumgarten*, *Wöschbach*, *Kessbach* (?), *Remisberg*, *Katzenbach* (?), *Auf der Alpe*.

Die Angehörigen der *Vogtei Eggen* brachten auf den Markt nach Konstanz Waren und Lebensmittel und führten solche soviel sie zu ihrem Hausgebrauch bedurften heraus, ohne dem Zoll und der Akzise unterworfen zu sein.

<sup>1</sup> Vide 2 Bd Der Abt von St. Gallen, Vergleichsprojekt vom Jahre 1781. <sup>2</sup> *ibid.*, vide Berggericht.

Dem Stadtvogt war die Verwaltung des Gerichtes *Altnau* übergeben, das aus dem Dorfe *Altnau* bestand; ferner gehörte der Stadt Konstanz das Gericht *Buch* mit den zwei Höfen *Ergethof* (?) und *Buch* nebst einigen umliegenden Häusern.

Um die Stadt herum lag ein Güterkomplex, das sogenannte *Tägermoos*, das ihr mit niedern Gerichten zustand und von ihr als Hochgericht benutzt wurde.<sup>1</sup>

### 3. Private.

Die Herrschaft und das Schloss *Altenklingen* war als ein Fideikommiss im Besitze der Familie *Zollikofer* von St. Gallen.

a. In das *Gericht Wigoltingen* teilte sie sich mit der Dompropstei zu Konstanz.<sup>2</sup>

b. *Märstetten* mit *Märstetten*, *An der Hub*, *Grubmühle*, 2 Höfen zu *Egelshofen*, 2 Höfen zu *Uttwil*, dem *Weierhäusli*, einigen Häusern in *Ruberbaum*, dem *Engelberg*, 2 Höfen zu *Altenklingen*, dem *Rebmannshäuschen* zu *Altenklingen*.

c. *Illart* mit *Illart*, den Häusern im *Oberholz*, *Lamperswil* und der *Mühle* daselbst. Von den beiden letzten Gerichten beanspruchte der Gerichtsherr die Mittelappellation.

#### *Das Häberli-Gericht*

gehörte dem Geschlechte der *Häberli*; es erstreckte sich über ungefähr 7 Häuser zu *Mauren*, welche zumeist die Gerichtsherren selbst besaßen, sowie über die altgerichtsherrlichen Güter, etwa 40 Jucharten zu einer Zelge.

#### *Die Herrschaft Bachtobel oder Oberboltshausen*

verkaufte Baron Ebinger von Stösslingen 1784 an den Landrichter Ulrich Kesselring, wohnhaft in Boltshausen.<sup>3</sup>

#### *Das Gericht Hatten- und Hefenhausen*

wurde abwechselnd je zu zwei Jahren durch die *Breitenlanden-berg* auf Schloss *Salenstein* und die *Zollikofer* im *Hard* zu Ermatingen verwaltet. Es bestand aus *Hatten-* und *Hefenhausen* und 4 Häusern in *Fischbach* (der Rest in den Hohen Gerichten).

#### *Die Herrschaft und das Schloss Griesenberg*

übernahm 1759 der Stand Luzern, verkaufte sie aber 1793 an den Juden Wolf Dreyfuss von Endingen zu Handen von Karl

<sup>1</sup> Vgl. E. A. 7. 2, p. 620. <sup>2</sup> Vgl. p. 75. <sup>3</sup> Vgl. E. A. 8, p. 335.

Anton v. Kraft, österreichischem Oberamtmann zu Stockach. Sie umfasste *Holzhäusern, Eutenberg, Amlikon, Hünikon, Bänikon, Oppikon* (2 Häuser), *Maltbach* (halb), *Junkholz, Bissegg, Egg, Battlehausen* (1 Haus), *Altenburg, Leutmerken, Hofen, Fimmelsberg, Tümpfel, Holzhof, Wolfikon, Hub, Strohwillen, Buchschoren*, gemeinsam mit der Reichenau *Eschikofen*.

1795 ging die Herrschaft schon wieder in neue Hände über und zwar am 18. März die halben Gerichte zu Eschikofen und Häusern, einige Güter zu Griesenberg und der katholische Kirchensatz zu Leutmerken an Joseph Pankratius Grübler, st. gallischen Geheimrat zu Wil, Herrschaft und Schlossgut Griesenberg dagegen an die Gebrüder Johannes und Stadtfähndrich Heinrich *Schulthess* von Zürich. Dieselben erwarben am 14. November 1796 (gefertigt am 11. Februar 1797) von Grübler dessen Anteil mit Ausnahme der katholischen Kollatur.<sup>1</sup>

*Die Herrschaft und das Schloss Gündelhard*

umfasste *Gündelhard, Hörhausen, Hagenbuch, Helmetshausen*. Pfarrer Sprüngli in Lipperswil brachte sie durch Kauf an sich<sup>2</sup> (1766?).

*Die Herrschaft und das Schloss Wittenwil*

war Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den Händen der *Schulthess* von Zürich. Ausser *Wittenwil* gehörte dazu ein Haus *In der Scheur*.<sup>3</sup>

Die Herrschaft und das Schloss *Heidelberg* war ein ausgekauftes Lehen des Hochstiftes Konstanz; deshalb beanspruchte der Gerichtsherr v. Muralt die Appellation, wie sie vormals an das konstanzer Hofgericht ging. Im übrigen war die Herrschaft dem Gerichtsherrenvertrag unterworfen. *Heidelberg, Hohentannen*, ein Haus im *Tellen*.

*Die Herrschaft und das Schloss Kefikon*

begriff in sich *Kefikon* und *Islikon*. Inhaber waren die *Escher* von Zürich. Ein Teil der Herrschaft lag in der zürcherischen

<sup>1</sup> Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Bd. 6, Geschichte der Herrschaft Griesenberg im Thurgau von Zeller-Werdmüller, p. 44. <sup>2</sup> E. A. 7. 2, p. 569. <sup>3</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 330. Kopie des Gerichtsherrenprotokolls vom 5. Juni 1794. Die Landfährndrichstelle wird an den Gerichtsherrn *Schulthess* von Wittenwil übertragen.

Grafschaft Kyburg. Der Markstein, der die beiden Gebiete schied, war im Schlosshof und in der Küche des Schlosses gesetzt.

*Über das Horntobel,*

ein Stück Waldung und Feld zwischen den Frauenfelder, Tobler und Langdorfer Gerichten gelegen, beanspruchten die Erben des Landrichters Locher im Stock zu Frauenfeld die niedere Gerichtsherrlichkeit. Wenn Streit in diesem Bezirke vorkam, wurde aus den umliegenden Ortschaften ein Gericht zusammenberufen, von dem die Appellation an das Landgericht oder den Landvogt ging.<sup>1</sup>

*4. Die Freisitze.*

Die Inhaber derselben hatten innerhalb des Bezirks ihrer Schlösser und Güter gerichtsherrliche Rechte; sie waren von den Landesanlagen, Wachten etc. befreit, steuerten mit den Gerichtsherren und hatten Sitz und Stimme auf dem Gerichtsherrentag in Weinfeld. Anlässlich der Leibeigenschaftsbereinigung von 1766 wurden die Freisitze auf 16 beschränkt, alle übrigen auf den Rang von Partikular- oder Bauernsitzen herabgesetzt. Es blieben:

<i>Arenenberg</i>	. . .	im Besitze des Bürgermeisters v. Streng von Konstanz
<i>Unter-Castel</i>	. . . }	
<i>Der mittlere Girsberg</i>	) - - -	Gotteshauses Zwiefalten
<i>Der untere Girsberg</i>	- - -	Gotteshauses Marchthal
<i>Hard</i>	. . . . . - - -	Junkers Zollikofer
<i>Hubberg</i>	. . . . . - - -	Junkers v. Landenberg
<i>Klingenzell</i>	. . . . - - -	der Familie Reding in Frauen- feld (?) <sup>2</sup>
<i>Mammertshofen</i>	. . . - - -	des Junker Meyer von Luzern
<i>Neu-Güttingen</i>	. . . - - -	Herrn Baron v. Pfumeren von Überlingen <sup>3</sup>
<i>Rellingen</i>	. . . . . - - -	Junkers Tobias v. Zollikofer
<i>Salenstein</i>	. . . . . - - -	Junkers v. Landenberg

<sup>1</sup> Y 174, p. 147, Ms. von J. P. Mörikofer, Landgrafschaft Thurgau, Anhang. Thurg. Kantonsbibliothek, Y 93. <sup>2</sup> Vgl. p. 63. <sup>3</sup> Mörikofer, Y 93, nennt die Familie Streif als Besitzer von Güttingen.

<i>Sandegg</i>	. . . .	im Besitze des Gotteshauses Muri
<i>Tägerschen</i>	. . . .	- - - Junkers Landshauptmann v. Wirz
<i>Thurberg</i>	. . . .	- - - Hrn. Wegeli von St. Gallen
<i>Wildern</i>	. . . .	- - - Gotteshauses Fischingen
<i>Wolfsberg</i>	. . . .	- - - Junkers Landlieutenant v. Landenberg <sup>1</sup>

### b. Der Bischof von Konstanz.

Besassen schon die gewöhnlichen Gerichtsherren bedeutende Rechte, so war dies in noch höherem Grade bei dem Fürstbischof von Konstanz der Fall. Unter seinen zahlreichen Herrschaften sind zwei Kategorien zu unterscheiden: die sogenannten *altstiftischen*, welche einem zwischen den Eidgenossen und dem Bischof unter dem Datum des 21. Juli 1509 errichteten Vertrag unterworfen waren, und die vormals *reichenauischen neustiftischen*, in denen der Bischof keine weitem Rechte als ein gewöhnlicher Gerichtsherr besass und sich dem gemeinen Gerichtsherrenvertrag vom 22. Juli gleichen Jahres unterziehen sollte. Die beiden Verträge waren übrigens in den meisten Artikeln gleichlautend. Doch gestand der erstere dem Bischof die Appellation von den niedern altstiftischen Gerichten und von denjenigen der Herrschaften, welche Lehen des Hochstiftes waren, zu; wenn beide Parteien in den genannten Gebieten wohnten, fand keine fernere Appellation von dem Hofgericht in Konstanz statt; war aber ein Teil ausser demselben sesshaft, konnte er sich weiter an den Syndikat wenden.<sup>2</sup> Die Bussen gehörten dem Bischof allein bis auf 10  $\bar{n}$  Pfening, ausgenommen im Egnach nur bis auf 1  $\bar{n}$ ; bei Friedversagen aber, das um 5 fl. und höher gestraft wurde,<sup>3</sup> Sichparteien und Hauen im Scheiden, wofür die Busse

<sup>1</sup> Art. 8 der Fallordnung von 1766, Ms. im sogenannten Eidg. Archiv, Frauenfeld. Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 273 f., der noch anführt: „Pflanzberg, Hochstrass, Ober-Gyrsperg, Härtler, Neuburg, Freudenfels, Clarisegg, der Thurm zu Steckborn.“ Neuburg, Freudenfels, der Turm zu Steckborn waren eo ipso Freisitze, weil Gerichte mit ihnen verbunden waren. <sup>2</sup> Art. 2 des Vertrags, Thurgöuisch Abschiedsbuoch, Y 158, p. 182. <sup>3</sup> Art. 9.

10 fl. war, Verletzung der offenen March durch Übergraben, Übererren, Überschneiden, Übermähen, Überzäunen, Überhauen, sowie bei Freveln auf offenen Strassen — vorbehalten den Eidgenossen die Strafe für denjenigen, der auf den andern auf offener, freier Reichsstrasse wartete in Frevel und Zorn und ihn schädigte:<sup>1</sup> in allen diesen Fällen wurden die Straf-gelder zwischen dem Bischof und den Eidgenossen geteilt. Bei Totschlag, an einem Stiftsmann verübt, bezog der Bischof eine Busse.<sup>2</sup> Ausser den niedergerichtlichen Boten und Geboten überliess ihm der Vertrag von 1509, das Reislafen zu verbieten so oft es von seiten des Landvogts geschah; die Bestrafung desselben sollte allein den Eidgenossen zustehen.<sup>3</sup> Seit 1646 besass der Bischof das Abzugsrecht.<sup>4</sup>

Das Hoßgericht in Konstanz setzte sich zusammen aus dem Fürsten oder seinem Statthalter und zwölf geistlichen und weltlichen Räten und Juristen; es wurde jedes Jahr in der Woche nach Fronleichnam auf der Pfalz gehalten.<sup>5</sup>

Die altstiftisch-konstanzischen Herrschaften waren in vier Obervogteien eingeteilt.

### 1. Arbon.

In der Stadt *Arbon* wie in dem Gerichte *Horn* gehörte dem Bischof die hohe und niedere Jurisdiktion. Sein Vertreter war der im Schlosse wohnhafte Obervogt. Die Stadt Arbon besass indes ein gutes Mass Selbständigkeit. Der Rat der Stadt bestand aus 12 Gliedern; ein vom Bischof ernannter Stadtammann präsierte und berief ihn; durch Zuzug von 12 Ausschüssen erweiterte er sich zum Grossen Rat. Das Gericht,

<sup>1</sup> Art. 10, 11 und 12. <sup>2</sup> Vgl. E. A. 7. 1, p. 760: „eine Busse bei unvorhergesehenem Totschlag eines Stiftsmanns.“ Art. 15 des Vertrags fixiert die Busse auf 25 *fl* Pfening. Ein Vergleichsprojekt versprach der Herrschaft Gottlieben wie den drei übrigen fürstlichen Obervogteien die ungeteilten Bussen bei *frühzeitigem Beischlaf*. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. Vgl. E. A. 7. 2, p. 597. Die Beurteilung von Scheltungen und was die Ehre angeht, blieb unentschieden; das Landvogteiamt verlangte dieselbe. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. <sup>3</sup> Art. 6. <sup>4</sup> Vgl. II 3 Wirtschaftliche Lage, D. Der Abzug. Ein Vergleichsprojekt zwischen dem Landvogt und Mörsburg gestand dem Bischof folgende Ehehaften zu: Tavernen, Wirtschaften, Metzgen, Ziegelhütten, *Badstuben*, *Schmitten*. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33. <sup>5</sup> Y 174, p. 1.

ebenfalls vom Stadtmann präsiert, zählte mit Einschluss der 12 Ratsherren 24 Köpfe; die Richter wurden vom Rate gesetzt, entsetzt und beeidigt.<sup>1</sup> Alle Wahlen gingen in konfessionell getrennter Weise vor sich; die Vertretung der beiden Religionen in den Behörden war gleich. Der Stadtrat wurde alljährlich unter der Leitung des Stadtmanns neu erwählt und vom Bischof bestätigt. Während der vom Bischof ernannte Stadtmann stets ein Katholik war, wurde den Reformierten die Stadtschreiberei zu Arbon wie auch die Schreiberei zu Horn mit allen Funktionen und Emolumenten überlassen.<sup>2</sup> Zivilsachen berechnete die Stadt allein; Frevel und Malefizsachen aber im Beisein des Obervogts. Dieser war auch gegenwärtig bei Erlassung von Geboten und Verboten, Satzungen und Ordnungen. In beiden Fällen aber hatte er keine Stimme. Über Frevel wurde auf einem jährlich auf dem Rathaus abgehaltenen Freveltage rechtlich abgesprochen; so sich aber jemand in der Zwischenzeit gütlich im Schlosse beim Obervogt abfinden wollte, war ihm dies gestattet.<sup>3</sup> Wenn die Arboner Richter sich nicht einigen konnten, ob ein Malefizant mit der peinlichen Frage anzugreifen sei, mochten sie sich beim Hofgericht in Konstanz Rat erholen, wohin ja auch die Appellationen der fürstlichen Untertanen in nicht malefizischen Sachen gelangten. Trat beim Blutgericht Stimmengleichheit ein, so war der Beklagte, sofern er ein Bürger von Arbon war, oder dessen Verwandte berechnigt, die Gnade des Bischofs anzuflehen.<sup>4</sup> Kamen aber strafwürdige Sachen vor, die nicht Leib und Leben berührten, sondern mit Geld oder Gefangenschaft abzustrafen waren, und teilten sich die Richter in ihrer Meinung, so dass auf jeder Seite sowohl Reformierte als Katholiken standen, so gab der Stadtmann den Ausschlag; schieden sich indessen je die Angehörigen der beiden Konfessionen, so trat die mildere Sentenz in Kraft. Die Stadt bezog den Abzug von Erbfällen, die jährliche bürgerliche Geldsteuer, Zoll und Umgeld.<sup>5</sup> Sie hatte auch ihren Anteil an den niedergerichtlichen Bussen im *Egnach*.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Bischofszeller Stadtbibliothek, Miscellanea, Memoriale, die politischen Gravamina der Stadt Arbon betreffend 1712, p. 75. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 815. Vgl. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 169. <sup>3</sup> E. A. 7. 1, p. 816. <sup>4</sup> *ibid.* <sup>5</sup> Memoriale, p. 76. <sup>6</sup> Y 174, p. 20.

Dieses weitläufige, zerstreute Gericht wurde vom Obervogt zu Arbon verwaltet. Es gehörten dazu:

*Stachen, Feilen, Kratzern, Speiserslehn, Wiedehorn, Fetzi-  
loh,*<sup>1</sup> *Frasnacht* und *Steineloh* unterhalb der Strasse.

*Baumannshaus* (1 Haus ausgenommen). Der Rest dieser drei Ortschaften gehörte zu Roggwil.

*Ringenzeichen, Truttigshaus, Burkatsulishaus, Holz,*<sup>2</sup> *Mai-  
hausen, Stockershaus, Stocken, Bubenberg, Moos, Siebeneichen,  
Schübshub, Ladrüti, Täschliberg, Unter- und Oberhegi, Buch,  
Peierslehn, Glusenhaus, Schochenhaus, Kuglersgrüt, Gristen,  
Birmoos, Attengärtli, Attenrüti, Staubishub, Bünt, Kehlhof,  
Egnach, Gaisshäusern, Werd, Sifertshaus, Mosershaus, Winzeln-  
berg, Mölsrüti, Balgen, Olmishausen, Kesslersbach, Steine-  
brunn, Erdhausen, Ackermannshub, Herzogsbach, Hagen-  
buchen, Heinishaus, Lohrn, Haslen, Wilen, Langgrüt, Stickel-  
holz, Mausacker, Braliswinden, Buhrüti, Halden,*<sup>3</sup> alles kleine Dörfer und Höfe.

## 2. Bischofszell.

Auch in Bischofszell wie in Arbon und Horn hatte der Landvogt keine Gerichtsbarkeit. An der Spitze des zwölf-  
gliedrigen Stadtrates standen vier sogenannte Alträte, von denen  
je zwei jährlich im Amte waren. Der bischöfliche Obervogt,  
der im Schlosse residierte, führte den Vorsitz; er erwählte  
mit Zuzug der Alträte die übrigen Räte; zusammen besetzten  
Rat und Obervogt das Stadtgericht.<sup>4</sup> Die Wahl der Alträte  
geschah im Beisein des Vogts durch die Bürgerschaft; jede  
Konfession wählte ihre Vertreter allein. Auch hier waren die  
Ämter zu gleichen Teilen unter die Katholiken und Refor-  
mierten verteilt. Die Bestätigung der Räte und Richter stand  
beim Bischof. Ein evangelischer und ein katholischer Stadt-  
schreiber sassen im Rate und im Gericht, wo sie wechselweise  
das Protokoll führten.<sup>5</sup> Vor den Stadtrat kamen unter dem  
Präsidium des Obervogts alle Zivilprozesse und die Frevel,  
welche nicht in das Malefiz einliefen. Die Bussen wurden  
zwischen dem Bischof und der Stadt geteilt. Wenn bei der

<sup>1</sup> Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 172, hat sich hier ver-  
lesen. <sup>2</sup> Vgl. *ibid.*, p. 173. <sup>3</sup> *ibid.*, mehrere Irrtümer. <sup>4</sup> Fäsi, Y 45, 2. Buch,  
p. 21. <sup>5</sup> *ibid.*, p. 26.

Beurteilung von Freveln Stimmengleichheit eintrat, dergestalt, dass auf beiden Seiten sowohl Katholiken als Reformierte sich befanden, hatte der Obervogt den Stichentscheid; wenn sich aber die beiden Konfessionen so trennten, dass jede eine eigene Meinung verfocht, gab wie in Arbon die mildere Ansicht den Ausschlag.<sup>1</sup> Das zwölköpfige Stadtgericht behandelte unter dem Vorsitze eines bischöflichen Statthalters die kanntlichen Schuldsachen, Käufe, Verkäufe, Fertigungen etc. Das Malefizgericht bestand aus dem Obervogt und den zwei Amtsalträten; es fand auf dem Schlosse statt; der Obervogt hatte dabei eine doppelte Stimme; die beiden Alträte zusammen nur eine. Der Bischof bezog zwei Drittel der hier fallenden Bussen.<sup>2</sup> In Streitsachen zwischen Bürgern war von Rat und Gericht keine weitere Appellation zulässig; war aber ein Teil nicht in Bischofszell verbürgert, so mochte er sich an das bischöfliche Hofgericht, war er überhaupt kein altstiftisch-konstanzischer Untertan, an das eidgenössische Syndikat wenden,<sup>3</sup> wenn die Summe der Ansprache mehr als 10  $\bar{u}$  Pfenning betrug.

Der Obervogt von Bischofszell verwaltete das *Schönenbergeramt*, worin lagen: *Schönenberg, Neukirch, Mühletobel, Hub, Hörmoos, Rüti, Aspenrüti, Olmerswil, Entetswil, Buchrüti, Kenzenau, Schweizersholz, Brugglen, Heuberg, Anwachs, Langhalden, Kuderacker, Rothen, Bühl, Neuhaus, Kradolf, In der Halden, Last, Unter- und Oberau, Andrüti, Rohren, Kupferhaus, Schlauch, Tümpfel, Winklen*, ein Haus.

Das *Chorherrenstift zu Bischofszell* besass die niedere Jurisdiktion im sogenannten *Pelagi-Gottshaus-Gericht*. Der Bischof von Konstanz war der Schirmherr des Stifts, und der Obervogt führte gemeinsam mit dem Propste die Verwaltung. An beide ging die Mittelappellation. Das Stift bezog die niedergerichtlichen Bussen allein bis auf 10  $\bar{u}$  Pfenning.<sup>4</sup> Das Hofgericht zu Konstanz war für die Untertanen die letzte Instanz; das Landvogteiamt bestritt aber dem Bischof den Abzug,<sup>5</sup> da das Gericht dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen war. Dazu gehörten: *Bisrüti* (1 H.), *Stocken*, ein Dorf, *Auf der Breite* (2 H.), *Eberswil*, ein Dorf, *Alten*,

<sup>1</sup> Fäsi, Y 45, 2. Buch, p. 21. <sup>2</sup> *ibid.*, p. 22. <sup>3</sup> *ibid.*, p. 23. <sup>4</sup> Vgl. p. 53.  
<sup>5</sup> Y 174.

ein Hof, *Rüti* (3 H.), *Hub* (3 H.), *Wilen*, ein Dorf, *Im Schwanz* (1 H.), *Rappenstein* (1 H.), *Gertau* (1 H.), *Lemisau*, ein Dorf, *Rothén*, ein Hof, *Schweizerhaus*, ein Hof, *Laufften* (2 H.), *Mollishaus*, ein Dorf, *Wolfshag*, ein Dorf, *Tröhn*, ein Dorf, *Oberholz* (2 H.), *Osterwald* (2 H.), *Ergaten* (2 H.), *Thürlewang*, ein Dorf, *Hasum* (2 H.), *Wängi* (1 H.), *Im Moos* (1 H.), *Birenstiel*, ein Hof, *Störshirten* (3 H.), *Freiherten* (1 H.), *Horbach*, ein Hof, *Rugglishub* (2 H.), der Rest nach Hauptwil.

Die Stadt Bischofszell selbst übte die niedere Gerichtsbarkeit durch das Stadtgericht über einige in ihrer Umgebung gelegene Weiler und Häuser aus. Dieses „*Bischofszeller Stadtgericht*“ war ein Lehen des Hochstifts Konstanz;<sup>1</sup> es begriff in sich: *Muggensturm* (1 H.), ein Teil des Schlösschens *Katzensteig*, das Haus *Moosburg*, *Stich* (1 H.), *Rengishalden* (1 H.), *Happernach* (?) (2 H.), *Tannen* (1 H.), *Klägershaus* (?) (1 H.), *Löwenhaus* (1 H.), *Gwand* (3 H.), *Ghögg* (2 H.), *Schlatt* (3 H.), *Langentannen* (1 H.).

### 3. Die Obervogtei Güttingen.

Der Obervogt bewohnte das Schloss. An dieses Gericht kamen: *Güttingen*, das Dorf, *Winterlishof* und die beiden *Bleienhöfe*.

### 4. Gottlieben.

Der Obervogt daselbst verwaltete nicht nur das Gericht Gottlieben, welches den Marktstellen gleichen Namens in sich fasste, sondern auch das Gericht *Tägerwilen*, wozu gehörten: *Tägerwilen*, das Dorf, und das Schloss *Ober-Kastel*. Ferner stand unter dem Schlosse Gottlieben das Gericht *Siegershausen* mit *Siegershausen*, *Bättershausen* und dem Hofe *Baumen*.

*Engwilen*. Das Gericht gehörte den aus dem Dorfe stammenden drei freien Geschlechtern *Egloff*, *Meyer* und *Engwiler*. Wenn dieselben einen Bussentag halten wollten, mussten sie zwei Tage vorher den Obervogt zu Gottlieben davon benachrichtigen und ihm zwei Tage nachher den Bussenrodel zur Einsicht vorlegen. Ebenso hatten sie den Erlass von Geboten und Verboten anzuzeigen, die dann der Weibel anlegte. Sie bezogen allein die Bussen bis zu 1  $\bar{n}$  Pfenning; was darüber

<sup>1</sup> Der Bischof beanspruchte auch hier den Abzug.

ging, hatten sie mit der fürstlichen Regierung zu teilen.<sup>1</sup> Das Gericht wurde aus den Geschlechtern besetzt; wenn sie in einer Sache selbst interessiert waren, kam dieselbe durch ein unparteiisches Gericht zu Gottlieben zum Austrag.<sup>2</sup> Unter diesem Gerichte stand das Dorf *Engwilen*.

Die *Lehen* des Hochstifts Konstanz waren:

Das der Familie Gonzenbach zugehörige *Hauptwil*, ein Fideikommiss. Alle Einwohner dieser Herrschaft waren Schupflehenleute.<sup>3</sup>

Das Schloss und die Herrschaft *Zihlschlacht*; das Gericht umfasste *Zihlschlacht*, *Degenau*, *Hübli*.

*Öttlishausen*, wozu gehörten die Lehenhöfe des Schlossherrn samt den Gütern im Befang. Die Herrschaft war ein Fideikommiss der Familie *von Muratt*.

Das Schloss und die Herrschaft *Berg* im Besitze des freiherrlichen Hauses *Im Thurn*. Das Gericht begriff in sich: Das Dorf *Berg*, ein Teil von *Mauren* im Ober- und Unterdorf, *Prestenberg* (4 Häuser), der *Kehlhof*, *Unterberg*, *Andhausen*, *Heimenlachen*, *Donzhausen*, ein Teil von *Mattwil*, *Goppertshausen*, ein Teil von *Andwil*, Ober- und Unterdorf, ein Teil von *Krumbach*, etliche Häuser gegen den Ottenberg. Der Rest von *Mattwil* gehörte in die Hohen Gerichte, der Rest von *Andwil* in die Hohen Gerichte, St. Stephan und Obaraach.

Die Familie von Salis besass als konstanzisches Lehen das Schloss und die Herrschaft *Obaraach* mit *Obaraach*, wovon aber 5 Häuser in den Hohen Gerichten lagen, *Engishofen*, *Ehstegen*, *Kratzhof*, *Guggenbühl* (2 Höfe), 4 Häuser zu *Buchackern*, 1 Haus zu *Ennetaach*, etwas zu *Andwil*. Der Abt von St. Gallen besass als Lehen *Zuben*, mit dem Dörflein *Zuben* (3 Häuser desselben lagen im Gerichte Herrenhof, 2 in den Hohen Gerichten) und 1 Hause in der Vogtei Eggen *Belzstadelhof*.

Die Gerichte und Lehen des *Domstifts zu Konstanz* genossen die gleichen Rechte wie die bischöflich-altstiftischen.

Es waren dies: *Langrickenbach* mit dem Dorfe *Langrickenbach* und dem Hofe *Im Greut*; das Schloss und die

<sup>1</sup> E. A. 8, p. 346. <sup>2</sup> Y 174, p. 27. <sup>3</sup> Vgl. über Hauptwil bei „St. Gallen“ 2 B d, Ziffer 4 unter Lehen des Stifts St. Gallen.

Herrschaft *Liebburg* mit *Lengwilen*, *Oberhofen*, *Dettighofen*, *Hohenegg* bis an 1 Haus, das in den Hohen Gerichten lag.

Beide Gerichte wurden durch einen Domherrn verwaltet; auf *Liebburg*, das ausser der Appellation an das konstanzer Hofgericht dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen war, sass als Unterbeamter ein Verwalter.

Wie mit *Liebburg* verhielt es sich mit *Andwil*, welches Gericht das Stift *St. Stephan* zu Konstanz vom Domstift zu Lehen trug. Es bestand aus einem Teil von *Andwil*, während der Rest in die Hohen Gerichte gehörte, und aus *Happerswil*.

Das Gericht *Wigoltingen* war vom Domstift an die *Dompropstei* und an die *Familie Zollikofer* von *Altenklingen* verliehen worden. Die erstere besass daselbst einen eigenen Ammann, Weibel und Gericht zur Berechtigung der Leibeigenschaft und der Güter ihrer *Hofjünger*: die übrige Gerichtsbarkeit übte *Altenklingen* allein aus; der *Dompropstei* war aber ein Anteil an den Bussen vorbehalten. Dieses Gericht begriff in sich: *Wigoltingen*, *Niederhofen* (?), *Engwang*, *Wagerswil*, *Hof*, *Gillhof*, *Tangwang*, *Hasli*.

Zur Vervollständigung mag an dieser Stelle ein Lehen der *Dompropstei* erwähnt werden: die zürcherische Herrschaft *Pfyn*. Dieselbe war zwar dem Gerichtsherrenvertrag einverleibt; die Appellation ging unmittelbar nach *Frauenfeld*; aber ihre Strafkompetenz erstreckte sich bis auf 10  $\bar{u}$  Pfenning, wobei jedoch  $\frac{2}{3}$  der Bussen, die der Gerichtsherr *allein* bestimmte, der *Dompropstei* zufließen,<sup>1</sup> sobald dieselben 1  $\bar{u}$  Pfenning überstiegen. Die *Dompropstei* hielt daselbst ihren Weibel. Diesem Gerichte unterstanden: *Pfyn*, *Unter-Hungerbühl*, die *Ziegelhütte*.

Die Ausnahmestellung von *Arbon*, *Horn* und *Bischofszell* unter den altstiftisch-konstanzer Herrschaften ist augenscheinlich.<sup>2</sup> An allen drei Orten wurde dem thurgauischen *Landvogte* niemals gehuldigt. Doch beanspruchten die *Eidgenossen* daselbst die höchste Landesherrlichkeit und den Schirm, das Besatzungsrecht, die Mannschaft und das Richteramt, wenn der Fürst mit den Städten in Streit geriet. Die evangelischen Stände verlangten Unterwerfung unter den Land-

<sup>1</sup> Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 219. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 760.

frieden von 1712.<sup>1</sup> Das Diessenhofer Traktat von 1728 regelte die Ausführung desselben für die drei Herrschaften.<sup>2</sup>

Die Publikation eidgenössischer Landesverordnungen fand nicht nur in diesen hohen Gerichten des Bischofs, sondern selbst in den altstiftisch-niedern zuweilen Widerstand;<sup>3</sup> trotzdem gelang es den Eidgenossen, z. B. die Verkündung des Bettelmandats vom Jahre 1788 in Arbon und Bischofszell durchzusetzen.<sup>4</sup> Der Fürst beanspruchte seinerseits die Landeshoheit in den altstiftischen Herrschaften und Lehen;<sup>5</sup> er suchte dieselben dem thurgauischen Erbrecht, den Abschieden und Mandaten der regierenden Orte zu entziehen; er verlangte eine Abänderung des altstiftischen Eides, da seine Untertanen nur ihm und dem Hochstift Treu und Gehorsam schuldig seien; nur das Malefiz wollte er den X Orten zugestehen;<sup>6</sup> er verwahrte sich gegen die Anwesenheit der Landgerichtsdienere bei den Bussengerichten.<sup>7</sup> Arbon, Horn und Bischofszell gehörten nach ihm nicht zur Landgrafschaft Thurgau;<sup>8</sup> folglich konnten die Eidgenossen die Mannschaft daselbst nicht besitzen.<sup>9</sup> Infolge dessen bildeten die Kompetenzkonflikte mit dem Fürstbischof und Hochstift Konstanz eine ständige Rubrik in den Beratungen der regierenden Orte.

Grosse Spannung erregte die Einnahme der Huldigung in den altstiftischen Herrschaften durch den Fürstbischof Kardinal von Rodt 1759. Das Landvogteiamt wollte um jeden Preis einen Unterschied gewahrt wissen zwischen der landvöglichen Huldigung und derjenigen eines Gerichtsherrn; es bearbeitete vor allem das Egnach, nur mit dem Untergewehr ohne das Obergewehr und Fahnen bei der Eidleistung zu erscheinen.<sup>10</sup> Der Landweibel Ulrich Fehr wohnte den gesamten Feierlichkeiten bei, um nachher eine eingehende Relation zu Händen der regierenden Stände auszuarbeiten. Dieselbe ist nicht nur kulturhistorisch wertvoll, sondern auch für die An-

<sup>1</sup> Y 174, p. 216; vgl. E. A. 7. 1, p. 762. <sup>2</sup> E. A. 7. 1, p. 814 f. <sup>3</sup> Vgl. E. A. 8, p. 348, 349. <sup>4</sup> *ibid.*, p. 348. <sup>5</sup> Vgl. E. A. 7. 2, p. 599. <sup>6</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 33, Project über die landvögtl. und mörsp. gegeneinander geführten Beschwerden. <sup>7</sup> E. A. 7. 1, p. 775; E. A. 7. 2, p. 637. <sup>8</sup> Vgl. E. A. 7. 1, p. 767, 768. <sup>9</sup> Fäsi, Y 44, p. 772. <sup>10</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25, Kopiaschreiben von H. Obervogt v. Bubenbergr zu Arbon vom 29. September 1759.

sprüche des Fürstbischofs bezeichnend. Sie mag deshalb hier eingeschaltet werden.

„Nachdemme von Ihro hochfürstl. Eminentz dem h. Cardinalen von Roht Bischofen zu Constantz die huldigungs Einnahm zu Bischofzell, Arbon, Egnach, Schönenberg und St. Pelagii Gotshaus auf den 9. und 11. octob. a° 1759 vestgesezt, worden, So ist hochselber den 8. Morgens um 10 Uhr von dem Schloss heggen über Güttingen auf Bischofzell verreiset, Alwo Er Abends um 4 Uhr angekommen; zuvor ware H. Custos und 2 Chorherren mit den Bischofzellischen h. Obervogt Rüepli, h. Gerichtshr. v. Muralt von Ötlishausen und Jk. Grichtshr. Gontzenbach von haubtweil als seine 2 lehen Vassallen Bis auf OberAich Hochselbem entgegen geritten, da der dasige hr. Verwalter häberli die herrschaftliche Mannschaft in das Gewehr stellen lassen; des Gleichen ist die samtl. Mannschaft der herrschaft Zillschlacht in dem dorf im Gewehr gestanden. — Von der Statt Bischofzell waren die 4 h. AltRäht samt den 2 Stattschreibern Schwartz gekleidet auf Ihre Gräntzen gegen Sitterdorf geritten, welche so Bald der fürst gegen Ihnen gekommen, Abgesteigen, die Mäntel umgelegt und durch h. Stattschr. Diethelm hochselben Bewillkommet ë hernach tahte (?), die auch von Bischofzell vorhero entgegen-gesendte Cavallerie, die aus Einem Ritt Meister und 40. der vornembsten der Kaufleuten und Bürgerschaft Bestuende, und a la Tete 2 Trompeter mit der Stattfarb hate, sich vertheilen, die einte helfte, ritt mit ausgezognen Degen zum voraus, darauf folgte der hof Fourier danne 1 Bagagewagen, 2 handt Pferd, der Obrist Stall Mst. Baron von Späht, der Cardinal nebst Ihme gienge der läufer, die 2 Dombherren v. Rothberg und von Montfort, h. Custos, h. Obervogt Rüepli, h. von Muralt, Gontzenbach, h. Baron von hundpiss, h. hofraht Schwender, h. Syndicus Matt, der geheime secretarius, die AltRäht und Statth. von Bischofzell, etl. und 20 liberey Bediente und der Beschluss machte die andere helfte der Reuterey; vor der Statt wurde eine Compagne Junge Knaben und in derselben die übrige Burgerschaft in circa 150 Mann mit praesentirtem Gewehr gestellt, durch welche der Zug Bis zum Schloss gienge; währenden für Marsch wurden die Glockhen geläutet, mit

Mörser und Stuckhen starkh geschossen. — Dem Cardinalen wurden 6 und den Dombherren 2 Wachten gegeben. — An gleichem Abend wurde der Cardinal durch die gleichen Alt-räth im Schloss wider complimentiert und nebst dem sonst gewohnten praesent der 2 fässli mit la cote wein und 8 Säckh mit haber, auch mit ein. kunstl. Silber und vergoldten Weyh-kessel verEhrt; denen fürstl. h. Officianten wurden 6., 4. und 2. Dukaten, Stuckh Neugeprägt, ausgeteilt, e die h. Chorherren verEhrten 1. fässli mit Margräflerwein. — Morgens um 9 Uhr wurde mit Allen Glockhen geläutet, und der Cardinal durch die h. Chorherren aus dem Schloss in die Kirchen also abgeholt, zum voraus gienge der hof Fourier, 12 in Kostbahren Scharlachenen mit Silbernen Porten übersezten Liberey gekleidten Bedienten, läufer und Page, der Secretar, hofrath Schwender, h. Matt, die hof Cavaliers, der Cardinal unter einem Baldachin, der von 4 Chorherren getragen wurde, in einem Cardinalshabit von Rothen Seiden gros de tour, der Schweif von dem Rockh hebte sein hofCaplan, die 2. Dombherren, die übrigen Chorherren und Gefolge etc. Nach gehaltenem hohen Amt setzte sich der fürst vor dem Altar unter den Baldachin, die Dombherren aussert demselben neben zu, auf Beyden Seiten stuende h. Hofrath Schwender und linker hand h. Domsyndicus Matt, da der erste sagte: Wie auf Absterben des hochsel. fürsten und Bischofen Casimir etc. gegenwärtiger der hochwürdigste der heil. Röm. Kirchen Cardinal Priester v. Roht Tit. St. Maria di populo, des heil. Röm. Reichs fürsten und Bischof zu Constantz, herr der Reichenau und Öhningen etc. etc. erwählt worden & Seye zu vernehmen, ob das hochwürdige DombCapitul desen Unterthannen hochselben Bis dato zu versprechen gestanden, die Entlassung solcher pflicht dermalen thun wolle, e. der letztere Antwortete, wie das das hohe und Gnädige DomCapitul die Gegenwärtige T. herren Dombherren nebst Ihme Befelchnet in diese cession durch vorlesenden Revers Schein einzuwilligen; Nach Abgelesener Cession, die der fürst selbst Besichtigte, erwiderte h. Schwender, das es nun mehr an dem seye, das es die Stadt Bischofzell die huldigung leiste. die AltRäthe und Stattschreiber, Raht und sämtl. Burgerschaft waren mit Mäntlen in der Kirchen

und die Wachten durch die Gerichtsangehörigen versehen; die AltRäthe mit dem Stattschr. tratten vor den fürsten u. Bedeuteten, wie Sie willig u. Schuldig seyen, den Eydt der gehorsamme zuleisten, Bäten Jedoch nach Alter übung um einen Revers, das Sie Bey Ihren Rechten, freyheiten, Übung und Gewohnheiten, Geschreiben und ohngeschreiben, geschützt verbleiben können — darauf der fürst gantz Gnädig geantwortet, solches verheissen und den schon vorhandenen und Besigleten Revers durch den h. Hofraht Schwender Ablesen und Einhändigen lassen. — da der Eydt Abgeschworen, gienge der Zug widerum in das Schloss wie oben vermelt — vor dem Schloss ware eine Bühne erRichtet, vor selbiger stunden die Aus dem Schönenberger Amt und St. Pelagii Gottshaus alschon mit dem Seiten gewehr in einem Troup Beysammen; der Cardinal und Beyde Dombherren setzten sich auf die auf der Bühne gestelten Sässel, h. Schwender und Matt stelten sich auf Beyde seiten, und wie Gleiche Ceremonie vorbey, So Ruft h. Obervogt Rüepli, Ob niemand durch eine Anred dem fürsten etwas vorzutragen habe, der Qutt.hbtman Kesselring machte dem fürsten den Kurtzen Titul und hielte an, das Amt Schönenberg Bey Ihren freyheiten und Gerechtigkeiten auch Abscheiden von den hochlobl. 8. Ohrten erhalten zu schützen etc. etc. Darüber der Cardinal erwiderte, Er Begehre den Lobl. Ohrten und thurgeüischer Regierung nichts zu benemmen. — h. Hofraht Schwender sagte, Er möchte auch noch wüssen, worum die Aus dem Schönenberger Amt nicht mit dem Obergewehr hier erscheinen — der QtthBtman Antwortete, hochgeachter herr, die Zeit ware zu kurtz und das Gewehr nicht gebutzt — worüber der fürst mit einer anscheinenden zimlichen Missvergnüglichkeit replicierte, Ich nehme dises als eine gute ausred an. — Endl. wurde der Eydt deren aus dem Amt Schönenberg und St. Pellagii Gottshaus, wie hinten zusehen, Abgelesen und von Jeden angehörigen Besonders Beschwohren. — Nach Mittag mit 2. Chorherren als Assistenten etwan 300 Kinder gefirmmet. Bey der Mittagstafel wurden die Oben erwehnten h. Gerichtsh. und die Alträht samt den Stattschb. Tractiert, die Gleichen Ehrenbezeugungen wurden Bey der Abreiss wie Bey dem Eintritt

gemacht. — Die Reiss von Bischofzell gienge durch das Egnachische |: da die herrschafts Angehörige in dem Gewehr paradieren |: auf *Arbon*, der dasige h. Obervogt und 6. Rahtsherrn ritten  $\frac{1}{2}$  Stund entgegen, die Burgerschaft à 200 Mann stuede in schöner Ordnung auf dem platz in der Statt und praesentirte das Gewehr; der Einzug, wie auch morgens darauf die Abholung in die Kirchen Geschahe wie zu Bischofzell e den 11. Morgens — umb 10. Uhr wurde die huldigung also, das in dem Schlosshof eine Bühne mit Tapeten Belegt und darüber ein Baldachin, hinten errichtet, in der Mitten ware das Cardinalwappen sehr gross angemahlet, und auf Beyden seiten sind 2. orange Bäume gestelt worden; die Burgerschaft von der Statt zoge in den hof und umbstelte die Bühne in einem Cirkel, in welchem der Kleine Raht in Mäntlen stuede; rechterhand stelten sich die von horn und Endlich kamen die Egnacher mit Ober- und Untergewehr, 2. fähnen, Trommel und Pfeifen und Mussten sich Bey disern schon eingenommenen platz hinten anschliessen und dicht in einanderen stehen, das Gewehr haben Sie nicht wie Ehevor a° 1710 Beschehen, Bey Ablegung des Eydts auf den Boden, sondern in linkhen Arm gelegt, haben auch keine Anred gemacht, Obschon eine erwartet worden. Wie Alles versamlet, ist der Cardinal in einem vollkommenen Cardinalshabit erschunen, setzte sich in einen Lehnsässel, die 2. Dombherrn Bey nebet, und wurde sonst in Allem gleiche Ceremonie mit Reden und Gegenreden, auch Mitteilung eines revers und Lehen Brief um die von der Statt Arbon Besizende fürstl. Lehen, wie zu Bischofzell, Beobachtet;<sup>1</sup> Nach Beschehener huldigung machte die

<sup>1</sup> *Der Revers* lautete jeweilen: „Von Gottes Gnaden, wir N. N. bekennen und thun Kundt ofentlich meniglichen mit disem brief, dass unsere Lieben und getreüwenen Amman, und Räth Burger gemeinlich unsers Schloss Arbon ernstlich und demütig gebetten hand, ihre freyheiten und gewohnheiten, So Sie von unseren vofahren und gestift erlangt und hergebracht hetten, auch gnädiglich geruhen zubestäten; allssdann wir vernehmen und gehört haben, dass Sie biss anhero allweg unseren vofahreren und gestift mit Treüve und gehorsamme, alls sie billich sollen, beygethan gewessen seyen, und Ehrbarlich ihre dienst gehalten hand, darumb so haben wir solch ihr biet erhört, und ihr all ihre Brief, Gnad, freyheit und gewohnheit und Recht, die Sie von unseren

Statt Arbon dem fürsten ein Praesent von einem Silber und vergoldtem Lavor und 6. Stückli von der allerreinsten Leinwatt. Bey allen Anlässen wurde auch starkh mit Stuck und Mörseren geschossen — der fürst von St. Gallen liesse den Cardinal durch H. Obervögt von Romishorn und Roschach complimentieren, die Aber wegen dem praetendierten Rang vor den 2. Dombherren nicht Bey der Tafel verbleiben, sondern im Wihrtshaus gespeissen, alwo hin Ihnen durch 2. Bediente von dem Cardinalen Speise und Wein gebracht worden sind; die H. Deputierte von der Stadt St. Gallen, h. Doctor und Rahth. Wegeli und h. Stattschreiber Zörndli haben den Rang cediert und sind an des fürsten Tafel Tractiert worden.

Den 12. verreisste der fürst Morgens früh von Arbon auf Güttingen, da die Güttinger auch mit Ober- und Unter Gewehr samt fahnen etc. erschienen und den Eydt Abgeschwohren haben. — der Cardinal Abendts auf Creutzlingen und d. 13. widerum auf hegnen. — Die von Güttingen machten dem fürsten ein praesent von Wein u. haber. — den Egnachern verdeutete h. Obervogt von Arbon, das Sie wie A<sup>o</sup> 1710 Beschehen an des fürsten VerEhrung, so damalen aus einem Silbernen Geschirr das 200 fl. gekostet, Bestanden, woran das Egnach 75 fl. Bezahlt habe, dermalen an das von der Statt Arbon schon Bestelte und vorhandene Stuckh, das 350 fl. gekostet, auch widerum Ihren Antheil Bezahlen sollen. — die Egnacher antworteten, das weilen die von Arbon das Stuckh ohne Ihr Wüssen verfertigen lassen, so mögen selbige die Bezahlung auch allein leisten — haben einfolglich wie die aus dem Amt Schönenberg und St. Pelagii Gotshaus keine VerEhrung gemacht, Indemme Sie vermeinen das Ein Beschwerliche folge daraus entstehen könnte.“<sup>1</sup>

Vorfahren, Bischöfen zu Costentz und auch dem Capitel daselbst erlangt und erworben, und des Brief und Sigel hand, auch wie Sie die von alter haben in Löblicher u. guter gewohnheit hergebracht, bestett und bevestnet, Bestätten und Bevestnen die ihnen wüssentlich in Kraft dieses Briefs, wie wir das thun sollen und mögen, von uns und Mäniglichen von unsertwegen ohnverhinderet. Dess zu urkund, so haben wir unser Innsigel ofentlich thun henken an diesen Brief, der geben ist...“ Bischofszeller Stadtbibliothek, Miscellanea, Memoriale, p. 95. <sup>1</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 25.

Landweibel Fehr fügte aus dem Gedächtnis die Eidformeln, welche er gehört hatte, bei; spätere Versuche, dieselben wörtlich zu erhalten, waren vergebens: „Selbige sind so Bedenklich u. dem hochheitl. Eyd so nachtheilig, dass man Selbige nicht extradieren darf.“<sup>1</sup>

Das „Weisse Buch“ enthält einen „Bischoflich-costanzisch-altstiftischen grichtsunderthanen Eyd; So sich auch auf der (!) dem h. Praelaten von fischingen verkaufte Tanneggeramt extendiert“:

„Ihr werdet schwören Meinen gnädigen h. v. Costantz |: h. zu Fischingen:| alls Eüveren Rechten h. stätte Treüv und wahrheit zu halten, sein gnaden und dess stifts nutz zu fördern und den schaden zu wahrnen (!) und zu wenden, nach allem Euverem vermögen ohngefährlich seiner gnaden und seinen ambtLeüthen an seiner gnaden statt zu aller zimlichen sachen gehorsam und gewärthig zu sein, untz an sein End, und dessgleichen nach seiner gnaden abgang gehorsam und gewärtig zu sein, dem ThumCapitel zu Costanz untz an Ein Künftigen herren, so auch von Ihnen verkundt und geben wird, auch keinen andern schirm nach Burger Recht an eüch zu nemmen in kein weg, doch Eüverem freyen Zug und Eüveren freyheit unschädlich, vogt Leüth alls vogt Leüth, aigen Leüth alls Eigen Leüth, Gottshaus Leüth alls Gottshaus Leüth, hindersässen alls hindersässen, auch Meinem gnädigen herren zu Costantz |: Herr zu fischingen:| sein Recht zu handhaben und zu Behalten Nach Eüerem vermögen wie von altens herkommen ist, alls getreulich und ungefährlich;

ferner einen: Eyd deren von Arbon an einen herren Bischofen zu Costantz:

Ihr werdend schwören unserem gnädigsten fürsten und h. von Costantz alls Eüveren Natürlichen herren stätte Treüv und wahrheit zu halten, seiner hochfürstl. gnaden und der Statt nutzen zu fördern, den schaden zu wahrnen (!) und zu wenden Nach allem vermögen ungefährlich, seiner hochfürstl. gnaden und Ihren Räthen, Vogten, Amman und ambtLeüthen an seiner hochfürstl. Gnd. Statt zu allen zimlichen sachen und gebotten

<sup>1</sup> Schreiben vom 22. Mai 1760. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26.

gehorsam und gewärthig zu sein, alles getreüvlich und ohn-gefährlich.“<sup>1</sup>

Nach der Huldigungseinnahme beschwerte sich das Hochstift, dass einige seiner Untertanen gar nicht erschienen seien; andere hatten die Schwörfinger nicht aufgehoben oder das Obergewehr zu Hause gelassen; dies alles sei geschehen, weil die Leute glaubten, sie hätten dem Landvogt den Eid schon abgelegt. Da der landvögtlich-altstiftische Eid mit den kurzen Worten allein: „Jedoch S. Hochfürstl. Gnaden v. Constanz Rechten ohne Schaden, verlangte das Hochstift den weitläufigeren Vorbehalt, wie ihn der erste Artikel des Vertrags von 1509 festsetzte: „Doch dem Eid so seinen fürstlichen Gnaden vorgeschworen haben, und fürder je zu Zeiten einem Herrn von Constanz wie von altem Herkommen ist, schwören werden, in allweg vorbehalten und ohne Schaden.“

In dieser Form aber sahen die regierenden Stände eine Beeinträchtigung ihrer Landesherrlichkeit; sie rügten, dass sich der Bischof bei der Huldigung „natürlicher und eigentlicher Herr“ nannte, und dass dabei des hoheitlichen Eides keine vorbehaltende Erwähnung geschah.<sup>2</sup>

*Die reichenauischen oder neustiftischen Gerichte.*

Das Kloster Reichenau war 1536 mit aller Zubehörde dem Bistum Konstanz einverleibt worden; der Bischof besass aber in den reichenauischen Gerichten nur die Kompetenzen eines gewöhnlichen Gerichtsherrn. Die Appellation ging unmittelbar nach Frauenfeld. Die am See liegenden obern Gerichte verwaltete ein Obervogt in der Reichenau; die im Lande gelegenen untern der fürstliche Amtmann zu Frauenfeld.

Unter der Aufsicht des Obervogts standen sechs Gerichte:

A. *Triboltingen*: *Triboltingen* und was innerhalb des Bezirks dieser Gemeinde lag.

B. *Ermatingen*: Der Marktflecken *Ermatingen* und was in dessen Bezirk lag.

C. *Mannenbach*: *Mannenbach*, *Salenstein*, das Dorf.

D. *Fruthwilen*: *Fruthwilen*, *Raperswilen*, *Helsighausen*, *Höhnwilen*, *Fischbach*, etliche Häuser.

<sup>1</sup> „Weisses Buch“, Y 160, p. 522, 523. <sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Mörsburger Gravamina.

E. *Berlingen*: *Berlingen*, das Dorf.

F. *Steckborn*. Die Reichenau hatte hier einen Ammann für das Gericht, an das gehörten: das Städtchen *Steckborn*, *Feldbach*, *Weier*, *Wolfskehlen*, das *Oberdorf*, *Glarisegg*, *Ziegelhütten*.

Steckborn besass seinen eigenen Bürgermeister und Rat. Es verwaltete seine Ökonomie, Stadt- und Waisensachen, bezog den Zoll und strafte geringere Fehler ab. Es übte in dem ihm zugehörigen Bezirk die Jagdbarkeit aus. Von den niedergerichtlichen Bussen fiel ihm ein Teil zu; der fürstliche Ammann hatte aber in allen städtischen Versammlungen den Vorsitz. Als Inhaberin des *Turmes*, welcher ein Freisitz war, besuchte die Stadt den Gerichtsherrentag, woselbst sie den letzten Rang einnahm.

Der fürstlich-konstanzerische Amtmann zu Frauenfeld hatte vier Gerichte unter sich.

A. *Müllheim*. Hier führte er selbst den Stab, so dass dieses Gericht keinen besondern Ammann wie die meisten übrigen Gerichte der Landschaft hatte.

B. *Eschikofen*. An diesem Gerichte und den davon fallenden Bussen hatte auch Griesenberg Anteil. Der Vogt der Herrschaft Wellenberg präsierte dasselbe, obgleich Zürich hier nicht Gerichtsherr war. Es begriff in sich *Eschikofen* und was in dessen Bezirk lag.

C. *Langenerchingen oder Langdorf*: *Langdorf*, ausgenommen die Schmitte, die der Stadt Frauenfeld gehörte, *Horgenbach*, *Oberkirch*, *Bannhalden*.

D. *Mettendorf und Lustdorf*. Dieses Gericht besass Reichenau gemeinsam mit der Herrschaft Wellenberg; der Vogt der letztern führte den Vorsitz. *Mettendorf*, *Lustdorf*.<sup>1</sup>

### c. Der Abt von Fischingen.

Auch unter den Herrschaften des Abts von Fischingen sind *altstiftische* und *neustiftische* zu unterscheiden.

Zu den erstern gehören:

A. *Das alte Fischinger Gericht*. Es war ein Lehen des Bistums Konstanz, und der Abt hatte kraft Ortsstimmen vom Jahre 1707 daselbst die gleichen Rechte wie der Bischof in

<sup>1</sup> Y 174, p. 103.

den konstanztisch-altstiftischen Herrschaften. Dazu gehörten: *Fischingen, Balterswil, Bichelsee, Brenngrüte, Ifwil, Üterschen, Breitenacker, Sommersegg (?)*, *Wildern* (der Freisitz).

B. *Das Tanneggeramt*. Es war ein altstiftisch-konstanztisches Gericht, das der Abt erkaufte hatte; die Rechtsame der Bischöfe ging an ihn über.

Die Appellation von Fischingen und dem Tanneggeramt gelangte an ein eigenes Hofgericht.

Kraft Spruch vom Jahre 1553 hatten die Einwohner dieses Amtes, sowohl ganze Gemeinden als Partikulare, wenn sie mit ihrem Gerichtsherrn selbst, es sei in Lehen oder andern Sachen, Streit bekamen, die Appellation von dem niedern Gericht unmittelbar vor das Syndikat.<sup>1</sup>

Der Abt bestrafte in der Herrschaft Tannegg die Hurerei, hatte aber die Hälfte der Bussen dem Landvogt zuhanden der Hoheiten zu entrichten.<sup>2</sup>

Das Tanneggeramt umfasste: *Tannegg*, Dorf und Schloss, *Dussnang, Matthof, Schurten, Thal, Itaslen, Oberwangen, Wiezikon, Hurnen, Vogelsang, Büfelden, Horben, Littenheid, Oberhofen, Sirnach, Gloten, Hub, Krillbergerhof, Heilbergerhof, Hatterswil, Scherliwald, Sigensee*, das Tal (20 Häuser), *Gupfenhof, Wieshof, Hackenberg, Büretsried, Buhwil*.

Ferner stand unter dem Tanneggeramt das Schloss *Bettwiesen*, desgleichen *Mosnang* im Toggenburg.

*Neustiftisch* war: Das Schloss *Lommis*, das ein Statthalter verwaltete. Es unterstand dem Gerichtsherrenvertrag, und die Appellation ging unmittelbar nach Frauenfeld. Dazu gehörten: *Lommis, Grüsi* (Greusi), *St. Margrethen, Wetzikon, Mezikon, Weingarten, Hinter-Weingarten* (9 Häuser Hohe Gerichte), *Losenberg (?)*.

Das Schloss *Spiegelberg* wurde samt dazugehörigen Hof und Güter durch einen Bauern bewirtschaftet.

#### d. Der Abt von St. Gallen.

Die thurgauischen Herrschaften des Abts von St. Gallen waren in dem Schirnbündnis eingeschlossen, das dieser 1451

<sup>1</sup> Y 174, p. 122.    <sup>2</sup> E. A. 7. 2, p. 619.

mit den Ständen Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus errichtet hatte. Sie huldigten beim Antritt der Regierung eines neuerwählten Fürsten ausserhalb der Landgrafschaft zu Däschlihausen, Gossau und in der Stadt Wil in Anwesenheit der Ehrengesandten der IV Schirmorte. Die sogenannten *Malefizgerichte* schworen bei dieser Huldigung dasselbe wie die altst. gallischen Untertanen; die niedern Gerichte und die Lehen des Abts im Thurgau gelobten Kriegsfolge. Der Fürst besass also überall das *Mannschaftsrecht* zu Handen der 4 Stände.<sup>1</sup> Die grossjährig gewordenen jungen Leute wurden überdies in gewissen Zeitabständen beeidigt.<sup>2</sup> Die *Malefizgerichte* wurden von St. Gallen aus als ein Teil der alten Landschaft betrachtet. Sie hatten st. gallisches Erbrecht, Gant- und Konkursordnung; die st. gallischen Landsatzungen und Mandate wurden auch bei ihnen verbreitet, und das Stift strafte die Übertreter, sofern nicht etwas Malefizisches unterlief, in Beisein des Hauptmanns, den die Schirmorte in Wil setzten, und welcher die Hälfte der fallenden Bussen wie in der alt st. gallischen Landschaft bezog. Der Abt besass ferner den Abzug, hohen und niedern Wildbann, Forst und Fischenz,<sup>2</sup> die Ehehaften. Die Verträge von 1501 und 1567 gestanden demselben alle Gerichtsbarkeit bis zum Malefiz zu; die st. gallischen Amtsleute hatten selbst die Untersuchung der Malefizsachen und ihre Erkennung als solche, und nur die Bestrafung und Konfiskation der Güter der Übeltäter gehörte den X Ständen. In Zivilsachen war der Pfalzrat die letzte Instanz. Die Anlagen wurden auf die Untertanen der Malefizgerichte in gleichem Masse wie auf die übrigen Gotteshausleute verteilt; sie hatten ihren Anteil an den Kriegs- und Reiskosten.<sup>3</sup>

Malefizgerichte waren:

1. *Romanshorn*. Das Schloss war ein Freisitz. An das Gericht gehörten: *Romanshorn, Salmsach, Hungerbühl, Hütten, Fehlwies, Oberhäusern, Spitz, Hof, Auf der Eich*,<sup>4</sup> *Straubenhäus, Lochen, Munthi* (?),<sup>5</sup> *Kastenstauden, Ober- und Unter-Hub, Reckholdern, Holzenstein, Riedern, Tobelmühle*.

<sup>1</sup> St. Galler Staatsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, Justiz- und staatsmässige Erläuterung, p. 46. <sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 27, Kurzer Auszug der Gerechtsamen des Stifts St. Gallen. <sup>3</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, p. 57. <sup>4</sup> Schweiz. Ortschaftenverzeichnis 1905, p. 1, Aach? <sup>5</sup> Monreute? Vollständiges Verzeichnis, p. 70.

2. *Kesswil*: *Kesswil*, das Dorf.

3. *Herrenhof*: *Herrenhof*, das Dorf; von demselben gehörten 4 Häuser samt dem sogenannten Zofingerhof in die „Hohen Gerichte.“ Im Dorfe Zuben 3 Häuser.

4. *Sommeri*: *Unter- und Obersommeri*, *Hemmerswil*, *Kümmertshausen*, *Krapfenmühle*,<sup>1</sup> *Stubenwies*.

5. *Sitterdorf*: *Sitterdorf*, *Riet*, *Wilen*, *Lütswil*, *Pfyn*, *Hohlenstein*, *Helmishub*, *Katzensteig* (NB. nicht das Schloss).

6. *Wuppenau oder das Berggericht*. Es umfasste: *Schönholzerswilen*, *Metzgersbuhwil*, *Moos* (halb), *Lautenbreite*, *Oberbuhwil*, *Weiblingen*, *Immenberg*, *Widenlachen*, *Heiligkreuz*, *Leutenegg*, *Haslen*, *Widenhub*, *Nollenberg*, *Wuppenau*, innere und äussere *Mörenau*, *Gottensberg*, *Almensberg*, *Greutensberg*, *Secki*, *Remensberg*, *Heid*, *Auf dem Alber*, *Toos* (halb, der Rest Bürglen), *Rohren*, *Hagenbuch*, *Wartenwil*, *Hagenwil*, *Ferreute* (?),<sup>2</sup> *Befang*, *Hölzli*, *Sommerau*, *Rudenwil*, *Molli*, *Widenholz*, *Welfensberg*, *Geftenau*, *Grub*, *Bühl*, *Brunnriet*, *Hugentobel*, *Leuberg*, *Hüttenswil*  $\frac{2}{3}$ ;  $\frac{1}{3}$  gehörte Bürglen.

Die Appellation ging an die Pfalz zu Wil.

7. *Rickenbach*: *Rickenbach* und *Busswil*.

8. *Das Wiler Stadtgericht*, das die Stadt durch ihren Gerichtsvogt oder Spitalmeister verwalten liess. An dieses Gericht gehörten: *Wallenwil*, *Herdern*, *Trungen*, *Rossrüti*, *Bromshofen*.<sup>3</sup>

Unter dem *Berggericht* lagen zahlreiche freie Güter, die mit andern in der alten st. gallischen Landschaft, im Toggenburg und im Thurgau ausserhalb dieses Malefizortes situierten, ein *Freigericht* bildeten. Dazu gehörten: Das ganze Dorf *Welfensberg*, 5 Haushaltungen im Dorfe *Rudenwil*, ein Haus und eine Scheune in *Grobenbach*, der Hof zu *Sommerau*, 5 Haushaltungen im *Befang*, der Hof zu *Geftenau*, das ganze Dorf *Hagenwil*, aus 15 Haushaltungen bestehend, das Dorf *Remensberg* mit 10 Haushaltungen, *Ober-Remensberg* mit

<sup>1</sup> Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 180, hat noch Radmühle. <sup>2</sup> Ferreute, Fehrreute, Harütti, Habisrüti (?), Schweiz. Ortschaftenverzeichnis, p. 5. <sup>3</sup> Y 174, p. 115, mit der Bemerkung: „Ligt in demm Schneggen Punkt, oder Eigentlich Berg Gricht.“ St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, sind nur „zwei kleine Dörlein so etwan 25 Haushaltungen zu Wallenwil und Herdern“ erwähnt.

3 Haushaltungen, 4 Haushaltungen zu *Wartenwil*, 4 Haushaltungen in *Toos*, das ganze Dorf *Greutensberg* mit 13 Haushaltungen, 5 Haushaltungen zu *Almensberg*.<sup>1</sup> Gleichermassen waren frei 8 Häuser zu *Puppikon* bei Weinfeldern.<sup>2</sup> Das Freigericht wurde bei gutem Wetter unter der Thurlinde, bei schlechtem im Wirtshaus zu Rickenbach abgehalten.<sup>3</sup> Zwei *Freiweibel*, einer für die alte Landschaft und das Unteramt, zu welchem das Berggericht gehörte, und der andere für das Toggenburg, legten Gebote und Verbote an und richteten im Namen des Stifts zu St. Gallen. Sie wurden allein von der st. gallischen Obrigkeit bestellt wie auch die Richter und Vorgesetzten. Der Abt beanspruchte die hohe und niedere Jurisdiktion. Zum Freigericht und den daselbst vorgenommenen malefizischen Abhandlungen wurde niemand vom Landvogteiamt zugelassen; der Hauptmann der IV Schirmorte bezog keinen Anteil von den fallenden Bussen. Während die st. gallischen Malefizorte und die Landgrafschaft Thurgau gegeneinander abzugsfrei waren, wurde der Abzug von den freien Gütern erstattet. Das Freigericht besass eine eigene Öffnung; die freien Leute entrichteten dem Stift für den Schutz, den es ihnen angedeihen liess, jährlich auf St. Martinstag die Vogtsteuer.<sup>4</sup> Trennten sich so die Inhaber der freien Güter von den übrigen Gerichtsinsassen, so stellten sie sich ihnen in andern Punkten gleich. So erschienen z. B. die „Freien“ im Berggericht auch bei dem jeweiligen Gerichte desselben. Die Bergleute liessen den Freiweibel ihrer jährlichen Gemeindefestrechnung beiwohnen, damit er eine Einsicht in die Verwendung der Anlagen erhalte. Die „Freien“ hatten sich den polizei-

<sup>1</sup> Die Beschreibungen von 1732 und 1741 zitieren noch Hagenbuch, die Buhwiler Güter im Tanneggeramt, St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 75, Fasc. 1; v. Arx I, p. 449: Hatterswil in Dussnang, Rüti bei Bürglen. <sup>2</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46, „Unterthänigster Amtsbericht...“, undatiert, aber wahrscheinlich aus dem Jahre 1785. <sup>3</sup> Wenn nicht alle, so doch gewiss alle zwei Jahre, St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 75, Fasc. 1. *ibid.*, *Species facti* 1771. Irrtümlich wird bei Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 180, Rickenbach das freie landenbergische Gericht genannt. Das Dorf Rickenbach war aber niemals in das Freigericht inbegriffen. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 64, Fasc. 1, Riggenbacher Dorfbeschreibung. <sup>4</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46, „Unterthänigster Amtsbericht...“

lichen Anordnungen wie die übrigen Einwohner zu unterwerfen. Wenn aber beim Gericht keine obrigkeitlichen Befehle entgegenzunehmen waren, zogen sich die freien Leute nach der Verbannung desselben zurück. Doch wurden in dringenden Fällen Kauffertigungen etc. etwa vom Gerichtsherrn an das Bergrgericht gewiesen.<sup>1</sup> Alle Schuldbriefe aber, die vor andern Gerichten errichtet worden waren und welche freie Güter betrafen, sollten null und nichtig sein, bis sie das Freigericht bestätigt hatte.<sup>2</sup> Das Landvogteiamt in Frauenfeld wollte die freien Güter unter dem Bergrgericht inbegriffen wissen. Obgleich das Amt Wil die in denselben vorkommenden doppelten Ehebrüche bestrafte und 1639 einen Totschlag berechnigte, verlangte der Landvogt die Auslieferung des Körpers einer Frau, die sich am 24. August 1771 im Befang erhängte; er musste aber dem Hofammann in Wil einen Revers de non praeiudicando zustellen.<sup>3</sup>

Die neustiftischen Herrschaften St. Gallens waren:

1. *Roggwil* mit *Roggwil*, Ober- und Unterdorf, *Mallisdorf*, *Waldhof*, *Bühlhof*, *Riedern*, *Langwil* (?), *Ballenbild* (?), *Häuslen*, *Esserswil*, *Schwandlen* (?), *Watt*, *Lenggenhof*, *Nässler*, *Habersack*, *Roggenbühl*, *Erchenwil*, *Freidorf*, *Erbel*, *Hofen*, *Bettenwil*, *Im Lachen* (?), *Rüti*, *Ebnat*, *Frasnacht* und *Steinloch* ob der Strasse, ein Haus in *Baumannshaus*. Der Rest der drei letzten Orte gehörte ins Egnach. Im Bezirke von Roggwil lag der Freisitz Mammertshofen.

2. *Hagenwil*: *Hagenwil*, das Schloss, *Räuchlisberg*, *Köpplishaus*, *Au*, *Breiteneich*, *Spitzenrüti*, ein Hof.

3. *Dozwil*: *Dozwil*, das Dorf. Hier besass St. Gallen die niedere Gerichtsbarkeit, die Huldigung und Mannschaft zu Händen der IV Schirmorte sowie die Mittelappellation.

Ein Lehen des Hochstifts Konstanz war *Zuben*.<sup>4</sup>

Die Herrschaft *Wängi* war dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen. Der Hofammann zu Wil präsiidierte das Gericht, an das gehörten: *Wängi*, *Hunzikon*, *Möriswang*, *Wilten*, *Tausenlist*, *Scheurli*, *Stägen*, *Bommershäusli*, *Achenbach* (?).

<sup>1</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 46. <sup>2</sup> *ibid.*, Rubr. 75, Fasc. 1, Beschluss des Freigerichts vom 14. Sept. 1744. <sup>3</sup> *ibid.*, Rubr. 46. <sup>4</sup> Vgl. p. 74.

Die Lehen des Stifts St. Gallen, wo demselben Huldigung und Mannschaft zukamen, waren:

1. *Hefenhofen* mit *Hefenhofen*, *Auenhofen*, *Hatswil*, *Moos*, *Tonhub*, *Bemeshub* (?), *Löwenhaus* (davon 3 Häuser in den Hohen Gerichten). Ein Hof zu Auenhofen gehörte dem Spital St. Gallen.<sup>1</sup>

2. Das Schloss und die Herrschaft *Blidegg*, Mitte des achtzehnten Jahrhunderts im Besitze eines Freiherrn Giel von Glattburg.<sup>2</sup>

3. *Zihlschlacht* mit *Zihlschlacht*, *Degenau*, *Hübli*.<sup>3</sup>

4. *Hauptwil* mit dem Marktflücken *Hauptwil* und zwei Höfen zu *Freiherten*.<sup>4</sup> Fideikommiss der Familie Gonzenbach.

Die Besitzungen des Stifts St. Gallen im Thurgau waren zum Teil in die Verwaltungsbezirke der st. gallischen Landschaft eingegliedert. Die Landschaft zerfiel in das *obere* und *untere* Amt. Das *obere* begriff in sich: 1. Das *Landeshofmeisteramt*, zu dem das Gericht *Sommeri* gehörte.<sup>5</sup> 2. Das *Rorschacheramt*. 3. Das *Oberbergeramt*, dem das Gericht *Sitterdorf* einverleibt war. 4. Das *Romanshorneramt*, das auch *Kesswil*, *Herrenhof*, *Dozwil* und *Zuben* umfasste.

Im *untern Amt* oder *Amt Wil* lagen *Rickenbach*, das *Bergergericht* und das *Freigericht* unter der Thurlinde.

*Roggwil* und *Hagenwil* wurden, wie es scheint, von einem Statthalter, der seinen Sitz auf Schloss Hagenwil hatte, verwaltet.

In den Malefizgerichten übte der Abt von St. Gallen faktisch alle einem Landesherrn zustehenden Rechte und Regalien allein aus. Die höchste Gerichtsbarkeit, die Bestrafung in Malefizsachen, stand allerdings dem Landvogteiamt zu; allein dasselbe beklagte sich, dass jahrelang keine solchen Straffälle vorkamen, indem alle Vergehen, sie mochten noch so schwer sein und Ehr und Leib berühren, von St. Gallen als nicht malefizisch erkannt und mit Geld bis auf einige hundert Gulden gebüsst wurden, wobei dem Landvogteiamt nichts zufiel. Nur kleine

<sup>1</sup> Die Appellation ging zuerst vor den Gerichtsherrn. Vgl. p. 63.

<sup>2</sup> Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 186. <sup>3</sup> Vgl. p. 74, 99. <sup>4</sup> Vgl. p. 74.

<sup>5</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 13, Fasc. 33b; vgl. die Ungenauigkeit bei Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung III, p. 637.

Diebe, die nichts besäßen, würden von Zeit zu Zeit eingeliefert und den X Ständen dadurch die Unkosten ihrer Bestrafung aufgebürdet. Der Vertrag von 1567 setzte die Anwesenheit des Landvogts oder seines Statthalters bei der Präkognition fest; diese Ordnung tat aber der Würde der X Stände Eintrag, weil der Landvogt vor den st. gallischen Obervögten und den niedern Gerichten erscheinen sollte; erst nachdem die Appellation an die Pfalz als an die letzte Instanz ergangen war, empfing er den Übeltäter zur Abstrafung. Die Überwachung der Voruntersuchung wurde deshalb den Landgerichtsdienern überlassen, Leuten, welche die Verträge nicht kannten und mit den Einwohnern der Malefizgerichte in St. Gallen den Landesherrn erblickten.<sup>1</sup> Mit grösserem Rechte als der Bischof von Konstanz konnte der Abt von St. Gallen in den Malefizgerichten die Souveränität ansprechen. Behauptete er doch, dass dieselben lange vor Eroberung des Thurgaus wahres Eigentum und Patrimonium des Stifts gewesen seien und 1460 nicht unter der Territorialjurisdiktion Herzog Sigismunds gestanden hätten;<sup>2</sup> Österreich habe nie etwas anderes als das Malefiz besessen, womit Konstanz belehnt worden sei; die Ausmarkung, wie sie der Vertrag von 1501 feststellte, war nach ihm nur hinsichtlich des Landgerichts, nicht aber des Territoriums und zur Trennung von der alten st. gallischen Landschaft geschehen; die X Stände besäßen nur diejenigen Rechte, welche bis 1499 die Stadt Konstanz wegen des Landgerichts und Malefizes ausübte.<sup>3</sup> Dagegen machten die VIII Orte geltend, die Malefizgerichte seien in der Eroberung von 1460 inbegriffen gewesen; folglich stehe ihnen daselbst die hohe Obrigkeit oder Landesherrlichkeit zu.<sup>4</sup> Wenn in den Verträgen von 1501 und 1567 die VII regierenden Orte nicht besonders genannt, sondern unter dem Namen der X eingeschlossen seien, so weise der Titel Hoheit und hohe Obrigkeit auf Rechtsame, die von denjenigen der X Stände, welche als die

<sup>1</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29. U. Fehr, Beweise über die Landesherrlichkeit. Vgl. E. A. 8, p. 338. <sup>2</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, Demonstration der fürstl. st. gall. Gerechtsamen in denen sog. Malefiz-Orten; vgl. auch E. A. 7. 2, p. 609. <sup>3</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, a. v. O. <sup>4</sup> Vgl. E. A. 7. 2, p. 607 und 609.

das Malefiz habenden bezeichnet werden, zu unterscheiden seien. Das Mannschaftsrecht sei nicht direkte an St. Gallen, sondern zu Handen der IV Schirmorte, die im Jahre 1501 die Mehrheit der im Thurgau regierenden Orte bildeten, überlassen worden. — Ein festes Auftreten gegenüber dem Abte wurde indessen meistens durch die katholischen Stände vereitelt. So kam es, dass derselbe nicht nur in seinen Malefizlanden, sondern selbst in seinen niedern Gerichten und Lehen die Publikation aller hoheitlichen Mandate und Befehle verhinderte;<sup>1</sup> dies geschah z. B. mit dem Münzmandat vom Jahre 1765<sup>2</sup> und dem Bettelmandat von 1780.<sup>3</sup> Roggwil, Hagenwil, Hauptwil, Zihlschlacht, Hefenhofen, Moos und Dozwil waren übrigens nicht in die thurgauischen Quartiere eingeteilt; sie bezahlten die Anlagen in die fürstlich st. gallische Landschaft nach dem dortigen Mannschaftsfluss. St. gallische Harschiere besorgten daselbst das Patrouillieren<sup>4</sup> und thurgauische wurden nicht zugelassen. Ebenso wurde auch dem thurgauischen Scharfrichter die Ausübung des Wasenamts in den Malefizorten verweigert.<sup>5</sup> Der Abt wollte nicht gestatten, dass seine Angehörigen als Zeugen vor dem Oberamte eidlich verhört würden, musste es aber für die Lehen und seine Gerichte, die dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen waren, zugestehen.<sup>6</sup> Die sieben Herrschaften sollten nun auch hinsichtlich der Abgabe der Anlagen in die Quartiere Güttingen und Bürglen eingereicht werden.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29, a. v. O. <sup>2</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1, Konferenz-Protokoll vom 31. Juli 1765, p. 195, wegen Publikation des Münzmandats. Auf alle mögliche Weise solle verwehrt werden, dass der Landgerichtsdienner auf die Kanzel steige, oder daselbe sonst verlese, und so er etwa ein solches Mandat anschlagen würde, sollen es die H. Obervögte wieder durch jemanden abnehmen lassen. Übrigens wird noch angezogen, ob nicht gut wäre, wenn die H. Obervögte die Ammänner ihrer Vogteien heimlich instruierten, dass die Leute bei Verlesung desselben aus der Kirche gehen würden. <sup>3</sup> E. A. 8, p. 342, 343. 1785 lautete die Instruktion der Gesandten, dass das Bettelmandat zwar im Namen der Hoheit publiziert, dem Prälaten aber dessen militärische Vollstreckung überlassen werden solle. <sup>4</sup> E. A. 7. 2, p. 615, 616. <sup>5</sup> *ibid.*, p. 617. <sup>6</sup> *ibid.*, p. 604. <sup>7</sup> *ibid.*, p. 616. Zürcher Staatsarchiv, A 323, 29. Vergleich vom 8. April 1774. Zihlschlacht, Hauptwil und Blidegg bezahlen dem Quartier Bürglen jährlich auf

Verschiedene Projekte waren aufgestellt worden, um eine klare Scheidung zwischen den Rechtsamen der Eidgenossen und des Abts zu erzielen.<sup>1</sup> Das letzte, auf das sich die Abgesandten von Zürich, Bern, Luzern und Uri im Namen der VIII regierenden Orte und diejenigen des Fürsten auf einer am 26. März 1781 in Frauenfeld abgehaltenen Zusammenkunft einigten, erhielt die von St. Gallen eingeholte Zustimmung des Papstes. Es bedeutete eine reinliche Ausscheidung der Gebiete, die freilich sehr zu Gunsten des Abtes ausgefallen war. Es lautete:<sup>2</sup> „§ 1. Übergeben die HochLobl. Regir. Stände, Sr Fürstl. Gnaden, in Feudum francum, welches von allen servitiis vasallaticis,<sup>3</sup> und andern Lehens-Praestationen, Beschwärden oder Anfechtungen<sup>3a</sup> völlig frey und ledig sein solle, die absolute Landes Herrlichkeit, samt dem Malefiz, in nachstehenden Ortschaften, in Marchen und Zihlen, wie theils die errichtete Marchen Libell, theils der notorische Besitz, es erheischen: benantl. zu *Romishorn, Kesswylen, Ober- und Nieder-Summerj, Hämmerchwyl,*<sup>4</sup> *Sitterdorf, Wuppenau oder Berggericht,*<sup>5</sup> *Rickenbach oder Schneckenbund;*<sup>6</sup> danne *Hosenruk* und *Waldwyss*, so bey Wuppenau gelegen, *Roggwyl, Hagenwyl* und *Blydek*. In der ferneren Meinung, dass zu Bezeugung der besonderen Achtung gegen S. Fürstl. Gnd. die HochLobl. Regir. Stände, nicht nur von allem Lehens-Canon völlig ab-

Martini 20 fl.; Hauptwil 4, Zihlschlacht 14, Blidegg 2 fl. Bei ausserordentlichen Anlagen steuern sie gleich den übrigen Angehörigen des Quartiers. So auch die gricht Hagenwil und Reuchlisberg, dann Moos und Hefenhofen dem quartier Güttingen jährlich 30 fl. laut eines gleichen accords de eodem dato. Thurg. Landbuch, Fol. 10.

<sup>1</sup> St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 1 und 2. <sup>2</sup> Vgl. E. A. 8, p. 340. <sup>3</sup> St. Gallen wünschte die Zusätze: „iudicio feudali — <sup>3a</sup> auch wo immer herrschender felonie und caducität.“ <sup>4</sup> Hemmerswil. <sup>5</sup> St. Gallen fügte bei: „Thurlindengricht so viel von selbigem in den Malefizmarchen gelegen; dessgleichen ein kleiner Theil von Hüttenschwyl als blasenberg, ober und unter hagensteg sambt Pliin, welche wenige haushaltungen der haubtmannschaft und dem gericht Hagenwil sollen einverleibt werden. NB. Diese Häuser sind an das übrige st. gall. land angeschlossen.“ <sup>6</sup> St. Gallen korrigierte: „Nach dem Wort Rickenbach muss es nit heissen oder Schneckenbund, sondern und ein kleiner Teil von dem Schneckenbund: dann der grössere theil des Schneckenbunds war ohnedem schon ganz st. gallisch.“

sehen, sondern auch die Lehens-Erneuerung, bey dem zeitlichen Absterben, eines jeweiligen Fürsten zu St. Galle, als geschehen voraussetzen, und hiermit dem Lehen von nun an die Kraft und in perpetuum Reichende Beständigkeit ertheilen als wann die Erneuerung bey jedermaliger Hand-Änderung wirklich vorgegangen wäre. § 2. Dagegen überlassen S<sup>e</sup> Fürstl. Gnaden, denen Hoch Lobl. Regir. Ständen, *Hüttenschwylen, Kümmerthausen, Herenhofen, Hauptwyl, Zihlschlacht, Hefenhofen* und *Mooss, Wallenwyl* und *Herdern, Wengj, Dotzwyl* und *Zuben*, mit Huldigung, Mannschaft und allem genannten und ungenannten, was zu denen Herrschaftlichen Rechten gehört. § 3. Sole an denen dissimaligen Haupt- und Commercial-Strassen, in denen einander gemachten Abtretungen, und gut befundenen Austauschungen, ohne beydseitige Einwilligung nichts abgeändert, noch weniger selbig zu einigen Zeiten, mit neuen Auflagen, unter was Titul oder Vorwand es wäre, beschwährt, auch sie beständig in gutem Stand unterhalten werden. § 4. In disen, von denen Hoch Lobl. Regir. Ständen gemachten Abtretungen, ist S<sup>r</sup> Fürstl. Gnd. zu St. Galle des gänzlichen überlassen, nach Gutbefinden Acquisitionen zu machen, und dieselbe nach Belieben administriren zulassen; Alle Käuf in anderwärtige todne Eydgnössische oder frömde Hände aber sollen keineswegs, und zu keinen Zeiten, weder durch freye Käuf, noch durch Administrationen, Admodiationen, Vergaabungen, Erb, oder sonst auf andere Weise, Platz haben mögen. § 5. In disen gegen einander ausgetauschten Ortschaften, wie in allen gemeinen Herrschaften, solle mäniglich, geist- und weltlichen Stands, verboten seyn, einige Fortifikations-Werke, sie seyen klein oder gross, regular oder nicht, unter was Praetext es immer seyn möchte, zu bauen, ohne beydseitigen Consens. § 6. In allen abgetretenen Ortschaften, werden die Jura Privatorum, es seyen Communitäten, oder Particularen, auch die der Lobl. Regir. Ständen sowohl, als die, der fürstl. St. Gallischen Stift, in Collatur- und andern Sachen, auch namentl. alle unter Ihnen, und gegen anstossende Nachbarn, subsistirende Verträge, WegeRechte, Wasserleitungen, oder von was anderer Natur und Art, sie seyn möchten, feyrl. vorbehalten und bestätigt. § 7. Solle in allen gegen

einander ausgetauschten Ortschaften, ferner, wie bisanhin, eine recipirliche Abzugsbefreyung beobachtet werden; auch, § 8. Diejenigen, welche von den Lobl. Regir. Ständen S<sup>r</sup> Fürstlich-Gnaden zu St. Galle abgetreten worden sind, nicht mehr schuldig seyn, mit dem Thurgäu zu steuern, sowie auf der andern Seite, diejenigen, welche unter der Lobl. Regir. Ständen, Landes Herrlichkeit sich befinden, S<sup>r</sup> fürstl. Gnd. zu St. Galle, keine fernere Abgabe, in Zukunft zuentrichten haben sollen. Beydseitigen Unterthanen, solle aber ohne Hinternuss, und Requisition, gestattet werden, bey Huldigungen, Musterungen, und andern dergl. Anlässen, jedoch, ohne Unordnung zubegehen, bewafnet, durch das nächstgelegene Territorium zuziehen, auch gegenseitig, die ungehinderte Durchführung der Maleficanten, bewilliget seyn. § 9. Beyde, mit einander contrahirende Theil, verpflichten sich, die abtretende Besizungen, mit allen Zugehörden, ohne Ausnahme, gegenseitig verabfolgen zulassen. § 10. Die annoch besizende Hälfte, der Nidergerichtl. Rechten, zu Hefenhofen und Mooss, mögen S<sup>e</sup> fürstl. Gnad. zu St. Galle, für sich in fähige Hände verkaufen, doch in der Meinung, dass es sobald möglich, und vor der gänzlichen Execution dieses tractats, geschehe.<sup>1</sup> § 11. Die Frau Besitzerin des, in dem Gericht Roggwyl ligenden, und mit der Landes-Herrlichkeit, und Malefiz abgetretenen Freysitzes *Mammerts-hofen*, bleibt, nebst Vorbehalt ihrer Rechten, Besizungen und Nutzungen, überlassen, nach gutbefinden dem Lobl. Thurgäuisch-Gerichts-Herren-Stand einverleibt zubleiben, oder aber sich von selbigem, nach ihrer nunmehr geänderten Laage, zu sөnderen. § 12. S<sup>r</sup> Fürstl. Gnaden zu St. Galle, ist unbenommen, die Domanial-Besizungen zu Hüttenschwylen; dessgl. auch, den St. Johanner-Wylen-Hof zu Wengj, durch Bauren aus Dero Bottmässigkeit, ohne an thurgäusche gebunden zu seyn, bewerben zu lassen. § 13. Die kleine, in die Herrschaft Bürglen gehörige, in dem Wuppenauischen, oder dem Berg-Gericht, gänzlich conclavirte Ortschaften, *Hosenruk* und *Waldwyss*, werden zwar S<sup>r</sup> Fürstl. Gnaden, in Bezug auf Landes-Herrlichkeit, und alle daher derivirende hoheitliche Rechte, mit dem Berg-Gericht, völlig abgetreten; Der Lobl. Stadt St. Galle

<sup>1</sup> Vgl. p. 59 und 60.

aber ihre alda besizende, Nidergerichtliche Herrschafts-Recht, Einkünfte, Besizungen, und Nuzungen, so wie sie an Sie gekommen, und bis auf jzt besessen, und beworben worden sind, feyrlich, und in bester form vorbehalten. § 14. Ansehende einige, von Ihro Fürstl. Gnd. zu St. Galle denen hochLobl. Reg. Ständen machende Abtretungen, so hat es in Bezug auf Hüttenschwyl die Meinung, dass selbiges mit allen, auf der St. Gallischen Special-Charta enthaltenen zerstreuten herrschaftlichen Besizungen, abgetreten werde.<sup>1</sup> § 15. Hingegen überlassen die HochLobl. Regir. Stände, Ihro Fürstl. Gnaden, zu herenhofen alle Utilitäten, von allerley Gattung Grundzinsen, es seyen herrschaftliche oder andere; auch die Ehrschätze;<sup>2</sup> behalten sich aber daselbst, alle und jede Jurisdictionalia, und davon abfliessende Sporteln, mit der Mannschaft, und fahlrecht, vor. § 16. *Wallenwyl und Herdern*, werden denen hochLobl. Regir. Ständen, mit Mannschaft und Huldigung abgetreten; der Stadt Wyl aber, die daselbst besizende Nidere Gerichte, gleichwie gegen die Stadt St. Galle, in bezug auf Hosenruk und Waldwyss geschehen, feyrlich vorbehalten. § 17. In Bezug auf den Landsfriden, ist beabredet, dass derselbe in den abgetretenen Landen, nach dem buchstäblichen Inhalt der im a<sup>o</sup> 1718. Ihro Fürstl. Gnad. zu St. Galle zugestellten Articuln, sowohl in bezug auf Lobl. Stand Zürich allein, als auch auf das allgemeine, mit gleicher Kraft wirken solle, als wäre er von wort zu wort, gegenwärtigem tractat einverleibet; In der weitem Meinung, dass es bey dem in a<sup>o</sup> 1712 verzeigten, und bis dahin geübten paritätischen Richter, von den 4 Ersten Lobl. Reg. Ständen des Thurgäuwes, ein ferneres, ohnabgeändertes Verbleiben haben solle.“<sup>3</sup>

Da Bern dem Vertragsentwurf die Ratifikation verweigerte, gelangte er nicht zur Ausführung.

### e. Der Stand Zürich.

Zürich besass im Thurgau zwei sogenannte Malefizgerichte, woselbst ihm die Huldigung, die Mannschaft, die

<sup>1</sup> Vgl. p. 93, Anmerkung. <sup>2</sup> St. Gallen wollte beigefügt wissen: „und lehen, dan alles was ehrschäzigt ist, ist auch lehig.“ <sup>3</sup> Das Projekt ist datiert vom 31. März 1781. St. Galler Stiftsarchiv, Rubr. 142, Fasc. 2.

ultima appellatio in Zivilsachen, alle Zivil- und Kriminalstrafen (ohne das Malefiz), die Türmung, das Examen und die Präkognition in Malefizsachen,<sup>1</sup> sowie der Abzug überlassen war. Die Beurteilung der als malefizisch erkannten Fälle und die Konfiskation des Vermögens hingerichteter Missetäter stand den X Orten zu. In Erb-, Konkurs- und andern Rechtssachen galten die zürcherischen Verordnungen.

1. *Stammheim* mit *Ober-* und *Unterstammheim*, *St. Anna* und einem Teil von *Wilen* (der Rest gehörte zu Neunforn).

2. *Ellikon*. Das Dorf war durch einen Bach in zwei Teile getrennt; der eine gehörte zum zürcherischen Gebiet, der andere in die Landgrafschaft Thurgau.

Die übrigen thurgauischen Herrschaften des Standes Zürich waren dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen. Es waren:

1. *Das Schloss Neunforn*. Es bestand je ein Gericht zu *Oberneunforn* und *Niederneunforn*; das erstere umfasste: *Oberneunforn*, *Mönchhof*, *Fahrhof*, *Entenschiess*, *Langmühle*, ein Haus zu *Wilen*; das letztere *Niederneunforn*, den 5. Teil von *Wilen* (der Rest zu *Oberneunforn* und *Stammheim*) und *das Haus am Thur-Fahr*. Die Herrschaft wurde durch einen Obervogt verwaltet. Die Appellation von dem Gericht *Oberneunforn* ging nach Belieben des Appellanten unmittelbar nach *Frauenfeld* oder zuerst vor das Gericht *Niederneunforn*.

2. *Weinfeldten*. Der dortige Obervogt war zugleich Quartierhauptmann des Weinfelder Quartiers; er schrieb die in Weinfeldten stattfindenden Quartiersversammlungen aus. Die Herrschaft begriff in sich:

a. *Das Gericht Weinfeldten*: der Marktflecken *Weinfeldten* mit Zubehörde, *Burg* bis an 3 Häuser, die in das *Weerswiler*<sup>2</sup> Gericht gehörten, *Inner-Hard* (3 H.), im vordern *Ottenberg* (3 H.), das Dorf *Aufhäusern*, *Im Krayenried* (1 H.), *Stelzenhof*, *Rathof*, von da am *Thurberg* vorbei den äussern *Berg* hinab, *Bachtobel* bis zum *Markstein*, *Boltshausen* (5 H., der Rest in die *Hohen* oder *Altenklinger* Gerichte),<sup>3</sup> 1 Haus im *Schachen*

<sup>1</sup> Laut Vertrag von 1504 und 1549. Vgl. E. A. 8, p. 385. <sup>2</sup> Fäsi, Staats- und Erbbeschreibung III, p. 205, irrtümlich *Wagenschweiler*.  
<sup>3</sup> Y 174, p. 70.

neben der untern Weinfelderau, die Mühle im *Sangen*, 1 Haus in *Eierlen*.

b. *Birwinken*. Das Dorf *Birwinken*, ausgenommen was in die Hohen Gerichte gehörte. Die Häuser im Scheurholz<sup>1</sup> (?), Oberried (2 H.), das ganze Dorf *Dotnach*.

c. *Bussnang*. Während in den vorhergehenden Gerichten die Appellation unmittelbar nach Frauenfeld ging, gelangte sie hier zuerst an den Gerichtsherrn im Schlosse Weinfelden.

*Bussnang*, das Dorf, *Eppenstein* (2 H.), *Ober-Oppikon* (2 H.), *Hünikon* (2 H.), *Rothenhausen*, das ganze Dorf, *Puppikon* (2 H., 8 H. im Thurlindengericht, der Rest in dem Gerichte Bürglen), *Haberreuti* (2 H.), *Thurrain*, 1 Haus und 1 Hof.

d. *Weerswilen*: *Weerswilen*, *Altshof*, *Burg* (3 H.), *Engelswilen* (bis an 3 H. Hohe Gerichte und etwas Reitgericht), *Beckelswilen*.

3. *Wellenberg*. Der Obervogt wohnte im Schlosse. Die Herrschaft zerfiel in folgende Gerichte:

a. *Wellhausen*: *Wellhausen*, *Aufhofen*, *Waldhof*, *Bietenhart*, *Heseboll*, ein Hof.

b. *Thundorf*: *Thundorf*, *Kirchberg*, *Dietlismühle*, *Äuglismooserhof* (?).

c. *Mettendorf und Lustorf*. Das Gericht gehörte zur Hälfte zu Weinfelden, zur andern zu den reichenauischen Gerichten.<sup>2</sup>

Der Obervogt von Wellenberg verwaltete auch die Herrschaft und das Schloss *Hüttlingen* mit dem Dorfe Hüttlingen und dem Hofe *Geigen*.

4. *Steinegg*. Zu dieser Herrschaft gehörten die Dörfer *Nussbaumen* und *Seeben*. Da vom Schloss Steinegg aus auch Stammheim verwaltet und zu Nussbaumen kein eigenes Gericht gehalten wurde, kamen die Rechtssachen aus der Steineggerherrschaft in Stammheim zum Austrag. Die Angehörigen derselben mussten aber nach dem Thurgauer Recht behandelt werden; sie appellierten nach Frauenfeld, da sie dem „gemeinen Gerichtsherrenvertrag“ unterworfen waren. Die Bussen-gerichte fanden ebenfalls in Stammheim statt. Konnte sich der Obervogt nicht entscheiden, so war es gebräuchlich, dass der Fall vor das ganze Gericht daselbst gebracht wurde;

<sup>1</sup> Scherersholz? Vollständiges Verzeichnis, p. 84. <sup>2</sup> Vgl. p. 84.

sprach auch dieses kein Endurteil, so ging die Appellation nach Zürich. Zürich besass in Nussbaumen das Abzugsrecht.<sup>1</sup>

5. *Pfyn*,<sup>2</sup> ein Lehen der Dompropstei Konstanz, verwaltet durch ein Mitglied des Grossen Rates. Dazu gehörte das Städtchen und das Dorf Pfyn, der untere Hungerbühl und die Ziegelhütte.

1769 erkaufte Zürich die Herrschaft *Zihlschlacht*.<sup>3</sup>

#### f. Die Stadt Stein.

Ein kleiner Bezirk auf der thurgauischen Seite an der Rheinbrücke bei Stein, genannt die *Vorbrugg bei Stein*, stand unter dieser Stadt mit den niedern Gerichten. Die Insassen hatten alle das Bürgerrecht in derselben. Die Landgrafschaft Thurgau sprach daselbst die hohe Gerichtsbarkeit an; im Aarauerfrieden von 1712 wurde die Oberherrlichkeit an den Stand Zürich übergeben; die katholischen Orte traten zurück, während sich Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn ihre Rechte hinsichtlich des Malefiz vorbehalten. Zürich übertrug seine Kompetenzen als ein Erblehen an die Stadt Stein, deren Magistrat jährlichen Bericht zu erstatten hatte über die in diesem Bezirke vorgekommenen Malefizfälle.<sup>4</sup>

*Wagenhausen*. Das Schloss und die Herrschaft liess Stein durch eines seiner Ratsglieder verwalten. Das Gericht, das dem Gerichtsherrenvertrag einverleibt war, begriff in sich: *Wagenhausen, Steinbach, Reichlingen, Bleuelhausen, Allenwinden, Speckhof*. Die Propstei *Wagenhausen* gehörte dem Stande Schaffhausen, der dafür einen evangelischen Pfarrer unter dem Titel Propst bestellte. Die Lehengüter derselben waren ehrschätzig; die Kauffertigungen vollzogen sich vor dem Propste und nicht vor dem Gericht.

#### g. Das Kloster Rheinau.

Das Kloster Rheinau wollte nicht im Thurgau gelegen sein; es anerkannte in den VIII regierenden Orten nur die Schutz-

<sup>1</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 26. Bericht wegen des Dorfes Nussbaumen, 14. März 1760. <sup>2</sup> Vgl. p. 75. <sup>3</sup> Zürcher Staatsarchiv, A 323, 28. Über Zihlschlacht vgl. p. 90, 92, 94. <sup>4</sup> Vgl. E. A. 7, 2, p. 565.

herren einer freien Herrschaft.<sup>1</sup> In seinem Gebiete, welches das Städtchen Rheinau umfasste, erliess es Gebote und Verbote; es besass die Gerichtsbarkeit über Zivil- und Kriminalsachen, ausgenommen das Malefiz. Die Eidgenossen dagegen beanspruchten die obere Landesherrlichkeit und verlangten die Anerkennung der zum Nutzen der ganzen Landgrafschaft gemachten Verordnungen. Alle zwei Jahre nahm der Landvogt in Rheinau die Huldigung ein; die VIII Orte besaßen daselbst die Mannschaft; sie übten die Kastvogtei über das Kloster aus. Von allen fallenden Zivil- und Kriminalbussen gebührte ihnen ein Drittel; nach altem Herkommen empfing aber der Landvogt an dessen Stelle alle zwei Jahre 9½ Mütt Roggen.<sup>2</sup> Die VIII Stände bezahlten alle über das Malefizgericht ergangenen Unkosten. Als Reichsvogt hatte jeweils der Landammann den Vorsitz, und die Klage wurde durch den Landweibel geführt; dieselbe sowie die Verbannung des Blutgerichts geschah im Namen der regierenden Orte des Thurgaus. Der Landvogt besass das Begnadigungsrecht; er konfiszierte zu Handen der Hohen Stände das Vermögen der Hingerichteten oder der wegen Malefizverbrechen landesflüchtigen Übeltäter.

Das Kloster Rheinau übte die niedere Gerichtsbarkeit über die Herrschaft *Mammern* aus, indem es die Mittelappellation beanspruchte. An das Gericht gehörte das Dorf *Mammern*. Der Statthalter, ein Konventuale, bewohnte das Schloss, während auf dem ebenfalls im Besitze Rheinaus gelegenen Schlosse *Neuburg* ein Bauer wirtschaftete.<sup>3</sup>

### 3. Der Gerichtsherrentag.

#### a. Organisation.

Die Gerichtsherren der Landgrafschaft Thurgau bildeten einen besondern Stand mit alljährlicher Versammlung (im Mai oder Brachmonat) im Wirtshaus zur Traube in Weinfeldern. Die Zusammenkunft war durchschnittlich von 30 Personen

<sup>1</sup> Hohenbaum v. a. Meer: Gründliche Untersuchung ob Rheinau in der Landvogtey Thurgau liege: Worinne der Gegensatz durch bewährte Urkunden und überzeugende Proben klar bewiesen wird. Vgl. Erb, Das Kloster Rheinau, p. 10 f. <sup>2</sup> Vgl. p. 11. <sup>3</sup> Y 174, p. 134.